



Kirkeler Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel mit ihren Ortsteilen

Altstadt



Erholungsort

Wo es Rittern einst gefiel

Kirkel-Neuhäusel



Limbach



Die „Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel“ erscheinen jeden Freitag und werden allen Haushalten unentgeltlich zugestellt. Einzelbezug durch den Verlag gegen Berechnung der Selbstkosten. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel, 66459 Kirkel, Telefon 0 68 41 / 80 98-0, E-Mail: amtsblatt@kirkel.de.

38. JAHRGANG | 135

Freitag, 4. März 2022

NUMMER 9/2022



Aufgrund des wöchentlichen Erscheinens der Kirkeler Nachrichten ist es – infolge der kurzfristig in Kraft tretenden Corona-Rechtsverordnungen und deren kurzer Geltungsdauer – nicht immer möglich, den aktuellen Rechtsstand hier zu veröffentlichen; bitte informieren Sie sich deshalb auf der Homepage der Gemeinde Kirkel!

Alle tagesaktuellen Informationen zum Thema „Corona“, insbesondere die Texte der aktuell geltenden Rechtsverordnungen, finden Sie unter www.kirkel.de!



Foto: Niels Anstadt

Rufbereitschaft

... der Gemeindewerke Kirkel GmbH

Tel. 0 68 21/ 200-426 • Fax 0 68 21 / 200-300



Bitte nur bei Störungen der Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung anrufen

Wichtige Rufnummern



NOTRUF

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt 1 1 2
Polizei 1 1 0

POLIZEI

Polizeiinspektion Homburg.....06841/1060
Polizei-posten Kirkel, Hauptstr. 12, OT Limbach
(Mo., 10.00-12.00 Uhr, Do., 14.00-17.00 Uhr).....06841/81427

FEUERWEHR

Feuerwehr Kirkel –
Wehrführer Gunther Klein0176/78598293
Integrierte Leitstelle.....0681/3946130

NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE

Altstadt Amt zurzeit nicht besetzt
Kirkel-Neuhäusel
H. Schwartz Tel. 0176/24686266 o. 06849/9929599
Limbach Patric Heintz,
Dunzweilerstr. 77, Waldmohr0151/14371750

FORSTREVIER

Kirkel.....0175/2200839
Homburg/Altstadt.....0175/2200886

ÄRZTE

Hermann Forster, FA Allgemeinmedizin,
Kirkel-Neuhäusel, Goethestraße 4a06849/515
Dres. med. Kirch/Nicklaus (Internistin),
Kirkel-Neuhäusel, Wielandstr. 2706849/484
Dr. medic (R) Delia Pop,
In den Stockgärten 1006841/80020
Dr. med. J. Wendorf, Altstadt,
Lappentascher Str. 3.....06841/8274
Dres. med. M. Teja/T. Meißner/
W. Bachmann/E. Wenninger
FA für Allgemeinmedizin/Internisten/ÄiWLimbach,
Ludwigsthaler Str. 506841/81575
Nebenbetriebsstätte: Talstr. 206841/89242

ZAHNÄRZTE

Dr. Dimut Arens, Kirkel-Neuh., Kaiserstraße 93.....06849/270
O. Happel, Limbach, Bahnhofstr. 806841/80222
ZÄ Claudia Lang, Limbach, Hauptstr. 6706841/8222
Dr. Georg Feld, Kirkel-Neuhäusel, Goethestr. 2606849/91101

TIERÄRZTE

Christine Johann, Limbach, Im Teich 106841/89396
Nicole Walter, Am Tannenwald 4.....06849/991606

APOTHEKEN

Blies-Apotheke, Limbach, Bahnhofstraße 1706841/80635
Burg-Apotheke, Kirkel-Neuh., Goethestraße 4a.....06849/220

Krankenpflege und Mobile Soziale Dienste

Ökum. Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH,
Entenmühlstraße 3406841/61660

Arbeiter-Samariter-Bund

ASB Tagespflege „Im Burggarten“06849/9918693
.....0160/92080666
ASB Pflegedienst Saar.....06849/9918695
ASB OV Saarpfalz, Leibs Heisje06841/981413
ASB „Essen auf Rädern“0157/53191117
ASB Seniorenzentrum Limbach.....06841/984900

BEHINDERTENBEAUFTRAGTER

Georg Suchanek. 0173/2993774

PFLEGESTÜTZPUNKT

Pflegeberater Ralf Stephan. 06841/1048025

SCHULEN

Grundschule Kirkel-Neuhäusel06849/325

Grundschule Limbach06841/80583

Gemeinschaftsschule Kirkel06841/980040

KINDERGÄRTEN/-TAGESSTÄTTEN

Prot. Kindertagesstätte „Himmelsgarten“ Altstadt 06841/80099

Prot. Kindertagesstätte Kirkel-Neuhäusel.....06849/6116

Kath. Kindertagesstätte
„St. Joseph“ Kirkel-Neuhäusel06849/1231
Prot. Kindertagesstätte Limbach.....06841/80788
Kath. Kindertagesstätte Limbach.....06841/982888

KIRCHLICHE EINRICHTUNGEN

Ev. Kirchengemeinde Limb.-Altstadt- Pfarramt 106841/80286
- **Pfarramt 2**06826/2784
Ev. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel06849/264
Pfarrei Heilige Familie Blieskastel06842/4628
Telefonseelsorge.....0800/1110222

BEVOLLMÄCHTIGTE BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

Altstadt
Michael Kimmel, Schulstr. 15,
66894 Wiesbach.....06337/2099196

Kirkel-Neuhäusel
Mike Therre, Auf den Eichgärten 4,
66606 St. Wendel06854/908880
Horst Angel, Karlstr. 42, 66557 Illingen-Welschbach 06825/2800
oder0177/7793396
(genaue Zuständigkeit bitte unter Tel. 06841/809812 oder 809813
erfragen)

Limbach
Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach06825/2800

Fahrradbeauftragter der Gemeinde Kirkel

Armin Jung06841/809860

GEMEINDEVERWALTUNG KIRKEL

Rathaus Limbach, Hauptstraße 10.....06841/8098 - 0
Telefax06841/8098 - 10
Internet..... <http://www.kirkel.de>
E-Mail: gemeinde@kirkel.de

Öffnungszeiten: montags bis freitags, 8.00-12.00 Uhr, montags,
dienstags und donnerstags, 13.30-16.00 Uhr. Mittwoch- und
Freitagnachmittag geschlossen.

Bürgeramt: Mo. – Fr., 8.00 – 12.00 Uhr, Mo. u. Di., 13.00 – 16.00
Uhr, Do., 13.00 – 17.00 Uhr. Mittwoch- und Freitagnachmittag
geschlossen.

Außerhalb dieser Zeiten: Terminvereinbarung unter.....
06841/8098-16, -17, -18

Bitte beachten Sie die im Innenteil veröffentlichten, geänderten Öffnungszeiten während der Covid-19-Pandemie!

Standesamt: Rathaus, 66386 St. Ingbert,
Am Markt 12, EG, Zi. 1 u. 2.....06894 13145
Fax 06894/13105, E-Mail: standesamt@st-ingbert.de

Öffnungszeiten:
Mo. u. Di., 8 – 16 Uhr, Mi. u. Fr., 8 – 12 Uhr, Do., 8 – 18 Uhr

Bürgermeister Frank John,
Limbach, Auf dem Zimmerplatz 23 -
Sprechstunden tägl. nach Vereinbarung.....06841/80980

1. Beigeordneter Günter Ostermayer.....01577/1824037
2. Beigeordneter Peter Voigt.....06841/89363
3. Beigeordneter Max Limbacher0175/7711447

ORTSVORSTEHER

Altstadt: Peter Voigt, Erbacher Str. 2306841/89363
Kirkel-Neuhäusel: Hans-Dieter Sambach0160/97939798
Limbach: Max V. Limbacher, Hauptstr. 1170175/7711447

SCHIEDSLEUTE für die Schiedsbezirke

Kirkel-Neuhäusel: Günter Bast,
Goethestr. 13a.....06849/991886
Altstadt u. Limbach: Dr. Michael Feldmann,
Hauptstr. 47.....06841/8669

SAARLÄNDISCHER ANWALTVEREIN

24 Std. anwaltlicher Notdienst in Strafsachen....0172/6806275

GEMEINDEWERKE KIRKEL GmbH

Limbach, Hauptstr. 10 b
Fax 06841/98152506841/9815-0
E-Mail: info@gwkirkel.de

Bereitschaftsdienst



Bereitschaftsdienst

Für Hör- und Sprachgeschädigte – saarländische Rettungsleit-
stelle Fax: 110 oder 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

(inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Ab 01.01.2020 gilt die 116117 bundesweit einheitlich als Rufnummer für den **ärztlichen Bereitschaftsdienst**. Ab diesem Zeitpunkt sind unter der 116117 künftig an allen Tagen der Woche alle ärztlichen Bereitschaftsdienste (inkl. dem kinder-, augen- und HNO-ärztlichen Bereitschaftsdienst) sowie die Bereitschaftsdienstpraxen für die Patienten zu erreichen.

Am Wochenende: Samstag, 8:00 Uhr bis Montag, 8:00 Uhr
innerhalb der Woche: Montag, Dienstag u. Donnerstag von 18:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag, Mittwoch u. Freitag von 13:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag sowie an **Feiertagen:** von 8:00 bis 8:00 Uhr am Folgetag

ist für **Kirkel-Neuhäusel dienstbereit:**

die **Bereitschaftsdienstpraxis (BDP) am Kreiskrankenhaus St. Ingbert**, Klaus-Tussing-Straße 1 (oder für die Anfahrt mit Navigationsgeräten: Elversberger Straße 90, 66386 St. Ingbert), Tel.: **06894/4010** (telefonische Anmeldung erbeten) oder Tel.: **116117**

für **Limbach und Altstadt:**

(von Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr)

die **Bereitschaftsdienstpraxis Homburg: Uniklinik Gebäude 57.2 (Chirurgie), Kirrberger Straße 100, Homburg, Tel. 06841/1633250 (Anmeldung erforderlich).**

Sa, So, Feiertag, Brückentag (falls Ihr Hausarzt nicht erreichbar), 8:00 – 8:00 Uhr (Praxis selbst von 8:00 bis 22:00 Uhr besetzt).

Zahnärztlicher Notfalldienst

Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

05./06.03.:

Dr. Ahrens, Kaiserstraße 93, 66459 Kirkel, Tel.: 06849/270

Auch im Internet unter www.zahnaerzte-saarland.de finden Sie den aktuellen zahnärztlichen Notfalldienst. Die Patienten-Informationen der saarländischen Zahnärzte erreichen Sie jeden Mittwoch von 14 bis 16 Uhr telefonisch unter 0681/5860825.

Kinderärztlicher Notfallvertretungsdienst

Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche an der Marienhausklinik St. Josef Kohlhof, Klinikweg 1-5, Neunkirchen-Kohlhof, Tel.: 06821/3632002 sowie die bundesweit einheitliche Nummer 116117 (telefonische Anmeldung erforderlich)

Öffnungszeiten:

Von Samstag, 8:00 Uhr, bis Montag, 8:00 Uhr, sowie an allen Feiertagen, am 24. und 31.12., an Rosenmontag und an den sogenannten Brückentagen.

Krankenpflegestationen

Am Samstag/Sonntag, 05./06.03.: ist die dienstbereite Schwester der Ökumenischen Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH unter der Rufnummer 0163/6166060 erreichbar!

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Dienstzeit jeweils von 8:00 bis 8:00 Uhr am anderen Tag.

Grundsätzlich kann immer die nächsterreichbare dienstbereite Apotheke aufgesucht werden.

Notdiensthotline: 0800/0022833

05.03.:

Burg-Apotheke, Goethestraße 4a, Kirkel-Neuhäusel, Tel.: 06849/220

Rats-Apotheke, Talstraße 23, Homburg, Tel.: 06841/5223

Ingobertus-Apotheke, Poststraße 26, St. Ingbert, Tel.: 06894/92680

06.03.:

Merburg-Apotheke, Ortsstraße 2, Homburg-Kirrberg, Tel.: 06841/9838300

Schloss-Apotheke, Saar-Pfalz-Straße 84, Homburg-Jägersburg, Tel.: 06841/72058

Luitpold-Apotheke, Kaiserstraße 15, St. Ingbert, Tel.: 06894/35522

Tierärztlicher Notdienst

von Samstag, 12:00 Uhr bis Montag, 7:00 Uhr, falls der Haustierarzt nicht zu erreichen ist (nach telefonischer Terminvereinbarung)

05.03.:

Tierärzte Ehrmanntraut, Walsheimer Straße 14, Gersheim, Tel.: 06843/8159

06.03.:

Tierarzt Scholz, Oststraße 74, St. Ingbert, Tel.: 06894/8950501

Müllabfuhrtermine

HAUSMÜLLABFUHRTAGE

gesamtes Gemeindegebiet:

Biotonne und Restmüllgefäß **montags** alle 14 Tage im Wechsel:

ungerade Woche Restmüll

gerade Woche Biomüll

Beschwerden und Reklamationen

unter Telefon 06849/9008-0 (Firma Remondis) oder

Telefon 0681/5000555 EVS-Kundenservice-Center:

(www.evs.de)

WERTSTOFFABFUHR („Gelbe Tonne“):

gesamtes Gemeindegebiet:

montags, ungerade Kalenderwoche

Beschwerden und Reklamationen unter:

Tel.: 06849/9008-0 (Firma Remondis)

(Änderungen werden in den Kirkeler Nachrichten bekanntgegeben.)

Kompostieranlage in Limbach

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Sommerzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **16.00 bis 19.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 17.00 Uhr**

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Winterzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **14.00 bis 17.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 16.00 Uhr**

Wertstoffzentrum Homburg, Am Zunderbaum

Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi., Fr., 11.00 – 17.00 Uhr, Do., 9.00 – 17.00

Uhr, Sa., 8.00 – 15.00 Uhr, Tel. 06841/101878

Bitte beachten Sie, dass der Annahmeschluss in der Regel 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten liegt, um eine Abfertigung bis zur Schließzeit zu gewährleisten.

Wenn Sie kein Amtsblatt bekommen haben

Reklamationen wegen Nichtzustellung des Amtsblattes nimmt der Verlag entgegen unter folgender Nummer:

06502/9147-0.

Die E-Mail Adresse für Reklamationen ist:

vertrieb@wittich-foehren.de

Herausgeber und verantwortlich für den Amtlichen Teil:

der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel,
66459 Kirkel,
Telefon 06841/8098-0,
E-Mail: amtsblatt@kirkel.de

Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Dietmar Kaupp, Verlagsleiter
Melina Franklin, Produktionsleiterin

Anzeigen:

Erscheinung: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag
Tel. 06502 9147-0,
E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



A. Amtliche Texte

Verordnungen

71 **Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 25. Februar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 sowie § 28a, § 28b, § 28c Satz 4, § 30 und § 54 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), des § 7 in Verbindung mit den §§ 3 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1), des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 366), und des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel und Verfahren

Die in und aufgrund dieser Verordnung angeordneten Maßnahmen dienen der Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Grundlage der angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen, die gemäß § 28a Absatz 3 Satz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten sind, ist die jeweils aktuelle Bewertung des Infektionsgeschehens durch die sachverständig beratene Landesregierung am Maßstab der in § 28a Absatz 3 Satz 3 und 4 IfSG festgeschriebenen Beurteilungskriterien.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Nachweise über einen Impfschutz gegen COVID-19, eine Genesung von einer COVID-19-Erkrankung oder ein negatives Ergebnis einer Testung auf eine Infektion

mit dem SARS-CoV-2-Virus (3G-Nachweis) im Sinne dieser Verordnung sind

1. ein Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (Impfnachweis);
2. ein Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (Genesenennachweis);
3. ein Testnachweis nach § 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (Testnachweis), wobei der Nachweis bei einer Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Test) abweichend von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung bis zu 48 Stunden nach Vornahme der zugrunde liegenden Testung Gültigkeit besitzt.

Ein 2G-Nachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2.

Ein 2G-Plus-Nachweis im Sinne dieser Verordnung ist

1. ein Impfnachweis nach Satz 1 Nummer 1, sofern der Zeitpunkt der letzten Einzelimpfung nicht mehr als drei Monate zurückliegt,
2. ein Impfnachweis nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit einem zusätzlichen Testnachweis nach Satz 1 Nummer 3,
3. ein Impfnachweis nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit einem zusätzlichen Genesenennachweis nach Satz 1 Nummer 2, wenn nach der Grundimmunisierung durch zwei Impfungen eine Genesung stattgefunden hat und die dem Genesenennachweis zugrunde liegende Testung nach der letzten Einzelimpfung stattgefunden hat, auch wenn die Testung mehr als 90 Tage zurückliegt,
4. ein Impfnachweis nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit dem Nachweis einer Auffrischungsimpfung,
5. ein Genesenennachweis nach Satz 1 Nummer 2.

(2) Medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne dieser Verordnung sind OP-Masken und Masken der Standards KN95/N95, FFP2 oder höherer Standards.

(3) Der familiäre Bezugskreis im Sinne dieser Verordnung umfasst Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige.

(4) Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind planmäßige, zeitlich eingegrenzte, aus dem Alltag herausgehobene Ereignisse, welche nicht nach der Zahl der anwesenden Personen, sondern nach ihrem außeralltäglichen Charakter und jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort ab-

gegrenzt sind und auf einer besonderen Veranlassung beruhen.

Teil 2 Allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben

§ 3 Abstandswahrung und Belüftung

(1) Es wird empfohlen, bei physisch-sozialen Kontakten zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie des familiären Bezugskreises im Sinne des § 2 Absatz 3 einen Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen ist neben der Beachtung allgemeiner Hygiene- und Abstandsregelungen für ausreichend Belüftung zu sorgen.

§ 4 Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 ist zu tragen

1. in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind,
2. in geschlossenen Räumen von Arbeits- und Betriebsstätten, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
3. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie im Innenbereich von Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und Wartebereichen,
4. bei Veranstaltungen im Sinne des § 6a Absatz 1 und 3 im Außenbereich bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen, mit Ausnahme von Ehepartnern, Lebenspartnern und nicht ehelichen Lebensgemeinschaften und Verwandten in gerader Linie, wenn ein Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten wird.

Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Satz 1 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflichten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen.

(2) Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 Satz 1 besteht nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder

einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können,

3. für gehörlose und schwerhörige Menschen sowie deren Begleitpersonen und unmittelbare Kommunikationspartner,
4. für stationäre Patienten in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen außerhalb des unmittelbaren Personenkontaktes; die Ausnahme nach Nummer 2 bleibt unberührt,
5. für Personen an ihrem Arbeitsplatz, soweit ein Mindestabstand von eineinhalb Metern zu anderen Personen durchgängig gewährleistet oder auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regeln des Arbeitsschutzes eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme zulässig ist; die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), in der jeweils geltenden Fassung bleiben im Übrigen unberührt,
6. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 für alle Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Kundinnen und Kunden während des Konsums von Speisen und Getränken und während des Sportbetriebs,
7. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 für alle Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Kundinnen und Kunden während des Konsums von Speisen und Getränken und während des Sportbetriebs,
8. während Tätigkeiten, bei denen nach der Natur der Sache das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist,
9. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 4 für alle Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Kundinnen und Kunden, sofern alle anwesenden Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Kundinnen und Kunden einen 2G-Plus-Nachweis, wobei der Testnachweis bei Eintritt nicht älter als sechs Stunden sein darf, vorlegen.

(3) Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nach Absatz 1 Satz 1 einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

(4) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.

§ 4a Kontaktbeschränkungen

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten

Grundstücken einschließlich des jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztums ist Personen, die nicht im Sinne des § 2 Nummer 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind, nur gestattet mit

1. den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie
2. höchstens zwei weiteren Personen aus einem weiteren Haushalt.

Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, bleiben von den Beschränkungen ausgenommen.

§ 4b

Absonderung bei positivem SARS-CoV-2-Testergebnis

(1) Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) nachgewiesen ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach Vornahme des zugrunde liegenden Testes ständig dort abzusondern. Ihnen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

(2) Haushaltsangehörige müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem ersten positiven Testergebnis einer im Haushalt wohnenden positiv getesteten Person und enge Kontaktpersonen nach der Mitteilung durch das zuständige Gesundheitsamt über die Einstufung als enge Kontaktperson in Absonderung begeben. Satz 1 gilt nicht für Haushaltsangehörige, die asymptomatisch sind und die seit dem Zeitpunkt der Testung nach Absatz 1 Satz 1 sowie in den letzten zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt oder vor Symptombeginn keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten.

Für Personen nach Satz 1 endet die Absonderung nach zehn Tagen; treten in einem Haushalt während dieser Zeit weitere Infektionsfälle auf, so verlängert sich die Absonderungsdauer für die übrigen Haushaltsangehörigen hierdurch nicht. Zum Schutz von Leben und Gesundheit, insbesondere bei medizinischen Notfällen oder notwendigen Arztbesuchen, ist die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 1 ausgesetzt. Personen nach Satz 1, die Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen, sind verpflichtet, unverzüglich einen Test auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Die Absonderung ist den Personen nach Satz 1 durch die zuständige Behörde schriftlich zu bestätigen.

(3) Die Verpflichtung zur Absonderung nach Absatz 2 gilt nicht für asymptomatische Personen, die

1. einen Impfnachweis nach § 2 Satz 1 Nummer 1 erbringen können, sofern der Zeitpunkt der letzten Einzelimpfung nicht mehr als drei Monate zurückliegt,
2. einen Impfnachweis nach § 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit einem zusätzlichen Genesenennachweis nach § 2 Satz 1 Nummer 2 erbringen können, wenn nach der Grundimmunisierung durch zwei Impfungen eine Genesung stattgefunden hat und die dem Genesenennachweis zugrunde liegende Testung nach der letzten Einzelimpfung stattgefunden hat, auch wenn die Testung mehr als 90 Tage zurückliegt,
3. einen Impfnachweis nach § 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit dem Nachweis einer Auffrischungsimpfung erbringen können,
4. einen Genesenennachweis nach § 2 Satz 1 Nummer 2 erbringen können.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 3 endet die Absonderung, sobald der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Der Nachweis kann geführt werden durch

1. einen Nukleinsäurenachweis, wenn die zugrunde liegende Testung frühestens sieben Tage nach Beginn der Absonderung im Sinne des Absatzes 1 oder Absatzes 2 erfolgt ist,
2. einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 7 Buchstabe c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wenn die zugrunde liegende Testung frühestens sieben Tage nach Beginn der Absonderung im Sinne von Absatz 1 oder 2 erfolgt ist.

In den 48 Stunden vor Durchführung der Testung nach Satz 2 muss die zu testende Person symptomfrei gewesen sein.

(5) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 besteht für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres in den Angeboten der Kindertagesbetreuung die Möglichkeit, dass die Absonderung bereits beendet wird, sobald der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Der Nachweis kann geführt werden durch

1. einen Nukleinsäurenachweis, wenn die zugrunde liegende Testung frühestens fünf Tage nach Beginn der Absonderung im Sinne des Absatzes 2 erfolgt ist,
2. einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 7 Buchstabe c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wenn die zugrunde liegende Testung frühestens fünf Tage nach Beginn der Absonderung im Sinne von Absatz 2 erfolgt ist.

(6) Die Regelungen der Saarländischen Verordnung zur Absonderung bei Infektionsfällen mit dem Coronavirus

SARS-CoV-2 in Schulen, Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege bleiben unberührt.

(7) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sollen dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich nach Erhalt eines positiven Testergebnisses mögliche Kontaktpersonen mitteilen. Die von Absatz 1 und 2 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Testergebnisses bei ihnen auftreten. Es wird empfohlen, dass die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen unverzüglich ihre Kontaktpersonen und ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn über den Erhalt eines positiven Testergebnisses informieren.

(8) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(9) Das Recht der zuständigen Behörden, im Einzelfall von Absatz 1 oder 2 abweichende oder weitergehende Maßnahmen zu erlassen, bleibt unberührt.

(10) Die zuständige Behörde kann auf Antrag bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Pflicht zur Absonderung nach Absatz 1 oder 2 befreien oder Auflagen anordnen; § 30 des Infektionsschutzgesetzes bleibt im Übrigen unberührt.

(11) § 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung bleibt unberührt.

Teil 3

Infektionsschutzvorgaben für Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen

§ 5

Hygienekonzepte

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Konzepte nach Absatz 1 müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, insbesondere bei Einlasssituationen oder im Zusammenhang mit Warteschlangen, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten trifft das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ressort.

§ 6

Nachweispflicht über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus

(1) Ausschließlich für Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen 3G-Nachweis vorlegen, sind zulässig

1. die Inanspruchnahme von körpernahen, nicht medizinisch oder therapeutisch indizierten Dienstleistungen,
2. die Inanspruchnahme von Übernachtungsangeboten, wobei ein Testnachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 alle 72 Stunden oder alternativ ein 2G-Nachweis einmalig bei Anreise zu führen ist,
3. der Besuch von Freizeitparks und anderer Freizeitaktivitäten,
4. die Teilnahme an kulturellen Betätigungen in Gruppen,
5. der Besuch von Schwimm- und Spaßbädern, Thermen und Saunen,
6. die Teilnahme am Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen sowie der Betrieb von Fitnessstudios und vergleichbaren Sporteinrichtungen,
7. der Besuch von Spielhallen und Spielbanken sowie von Wettannahmestellen privater Anbieter,
8. der Besuch eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz, sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und von Betriebskantinen und Mensen, ausgenommen sind Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen,
9. touristische Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnliche Angebote, wobei ein Testnachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 alle 72 Stunden oder alternativ ein 2G-Nachweis einmalig bei Beginn der Reise zu führen ist,
10. der Besuch von Museen, Theatern, Konzerthäusern, Opern und Kinos,
11. die Teilnahme an öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen mit bis zu 2 000 gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern; eine Nachweispflicht besteht nicht bei dienstlich, betrieblich, betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlich veranlassten Veranstaltungen und Zusammenkünften von Betrieben und Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind; die jeweils geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten,

12. die Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen und des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327).

(2) Ausschließlich für Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen 2G-Nachweis vorlegen, sowie für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, die einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dieser Verordnung führen, ist zulässig die Teilnahme an öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen mit mehr als 2 000 gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern; eine Nachweispflicht besteht nicht bei dienstlich, betrieblich, betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlich veranlassten Veranstaltungen und Zusammenkünften von Betrieben und Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind; die jeweils geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.

(3) Ausschließlich für Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen 2G-Plus-Nachweis vorlegen, sowie für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, die einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dieser Verordnung führen, ist zulässig der Besuch von Clubs und Diskotheken und vergleichbaren Einrichtungen sowie vergleichbaren Tanzveranstaltungen.

(4) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Nachweispflichten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Die Nachweisführung hat durch Gewährung der Einsichtnahme in den Test-, Impf- oder Genesenennachweis gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original zu erfolgen. Impfnachweise sind in digital auslesbarer Form vorzulegen. Die zur Überprüfung der Nachweise Verpflichteten sind, soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, verpflichtet, elektronische Anwendungen zur Überprüfung einzusetzen.

(5) Von der in den Absätzen 1 bis 3 formulierten Pflicht zur Vorlage eines Nachweises ausgenommen sind

1. Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, die zwar das sechste Lebensjahr bereits vollendet haben, aber noch eine Kindertagesstätte oder Einrichtung der Kindertagespflege besuchen

und im Rahmen eines dortigen Testangebots regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden oder einen Nachweis nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vorlegen,

3. minderjährige Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden oder einen Nachweis nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vorlegen.

(6) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann auf Antrag im begründeten Einzelfall Ausnahmegenehmigungen von den Einschränkungen der Absätze 1 bis 3 erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

(7) Nachweise nach den Absätzen 1 bis 3 sind den nach § 16 Absatz 1 dieser Verordnung zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.

§ 6a

Betriebsbeschränkungen, Betriebsuntersagungen und sonstige Beschränkungen

(1) Private sowie öffentliche Veranstaltungen mit bis zu 2 000 gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern sind unter Berücksichtigung der weiteren nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Maßgaben zulässig.

(2) Private sowie öffentliche Veranstaltungen im Innenbereich mit mehr als 2 000 gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern sind unter Berücksichtigung der weiteren nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Maßgaben bis zu einer jeweiligen Auslastung von 60 Prozent der für die Veranstaltungsstätte ordnungsrechtlich geltenden Personenhöchstzahl, höchstens jedoch 6 000 gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern zulässig.

(3) Private sowie öffentliche Veranstaltungen im Außenbereich mit mehr als 2 000 gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern sind unter Berücksichtigung der weiteren nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Maßgaben bis zu einer jeweiligen Auslastung von 75 Prozent der für die Veranstaltungsstätte ordnungsrechtlich geltenden Personenhöchstzahl, höchstens jedoch 25 000 gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern zulässig.

§ 7

Versammlungen

Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der Versammlungsbehörde beachtet werden.

§ 8

Staatliches Selbstorganisationsrecht, religiöse und weltanschauliche Veranstaltungen

(1) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben von den Vorgaben dieser Verordnung unberührt. Diese treffen die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen in eigener Zuständigkeit. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 des Grundgesetzes mit der Maßgabe, dass veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

(2) Die Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zu diesem Zweck genutzt werden, bleibt unter Einhaltung allgemeiner Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen unberührt.

§ 8a

Sonderregelungen für die Landtagswahl

Für die Wahlhandlung bei der Urnenwahl, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlbeobachtung gelten im gesamten Gebäude und dessen unmittelbarem Zugangsbereich die Abstandsempfehlung des § 3 Absatz 1 und die Maskenpflicht des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 entsprechend.

Teil 4

Sonderregeln für besondere Lebens- und Arbeitsbereiche

§ 9

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz orientiert. Nähere Einzelheiten regelt das Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe.

§ 10

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote

(1) Der Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie vergleichbarer Einrichtungen und Angebote ist gestattet. § 9 Satz 1 gilt entsprechend den spezifischen Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfe.

(2) Die Durchführung von Maßnahmen nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist erlaubt. Dabei müssen die Hygienemaßnahmen in Anlehnung an

die Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage dieser Verordnung eingehalten werden.

§ 11

Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser und weitere Leistungsbereiche

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege ist zulässig, sofern der Träger der teilstationären Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz orientiert.

(2) Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Landkreisen und dem Regionalverband vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(3) Einrichtungen nach § 1a Absatz 1 und 2 und § 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes müssen ein einrichtungsbezogenes Infektionsschutz-, Hygiene- und Besuchskonzept vorhalten. Hierzu sind die Vorgaben des Landesrahmenkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie einzuhalten.

(4) Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen und soweit erforderlich fortlaufend zu aktualisieren. Dabei haben sie die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.

(4a) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin;
2. das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann die Durchführung planbarer Behandlungen auf medizinisch notwendige Behandlungen gegenüber einzelnen Krankenhäusern beschränken, damit zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen und -Patienten erhöht

und notwendige personelle Ressourcen geschaffen werden können.

(5) In Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes sind Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte gemäß dem aktuell geltenden Landesrahmenkonzept zu testen, das durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie veröffentlicht wird. Für die Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege gelten die Regelungen zur Testung entsprechend dem Landesrahmenkonzept nach Satz 1.

§ 12 Landesaufnahmestelle

(1) Personen, die neu oder nach mindestens sieben Tagen dauernder Abwesenheit erneut in der Landesaufnahmestelle aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Sofern es sich um Personen handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Aufnahme nach Satz 1 in einem Virusvariantengebiet nach § 2 Nummer 3a der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 28. September 2021 (BANz AT 29.09.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, beträgt die Dauer der Absonderung abweichend von Satz 1 14 Tage. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen ist es, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht, nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Die Absonderung endet abweichend von Satz 1 frühestens sieben Tage nach Beginn der Absonderung, sobald mittels Nukleinsäurenachweis nachgewiesen werden kann, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. In den letzten 48 Stunden vor Durchführung der Testung nach Satz 4 muss die zu testende Person symptomfrei gewesen sein.

(2) Die in der Landesaufnahmestelle wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Leiter der Einrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Landesaufnahmestelle hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Einrichtung kann den betroffenen Personen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(3) Personen, die neu oder nach mindestens sieben Tagen erneut in der Landesaufnahmestelle aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Landesaufnahmestelle einen Testnachweis nach § 2 Nummer 6 der Corona-Einreiseverordnung vorzu-

legen. Wird ein solcher Testnachweis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch einen Nukleinsäurenachweis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

Teil 5 Hochschul- und Prüfungswesen

§ 13 Form des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebs an Hochschulen, staatlich anerkannten Berufsakademien und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen

(1) Der Hochschulbetrieb der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Hochschule für Musik Saar einschließlich des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebs ist in Präsenzform zulässig, wenn

1. Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und den Vorgaben der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule sichergestellt sind,
2. in allen geschlossenen Räumen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 getragen wird; die Ausnahmen von der Maskentragepflicht des § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 gelten entsprechend,
3. am Präsenzunterricht ausschließlich Personen teilnehmen, die einen 3G-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 erbringen.

(2) Bei der Durchführung des Lehrbetriebs sind Online-Angebote zu berücksichtigen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend jeweils bestehenden pandemiebedingten Erschwernissen für die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten anzupassen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

(5) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die Teilnahme in Präsenzform kann von der Vorlage eines 3G-Nachweises abhängig gemacht werden.

§ 14

Staatliches Ausbildungs- und Prüfungswesen

Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

Teil 6

Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 15

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 3 Absatz 2 und der §§ 4 bis 14 mit Ausnahmen der Abstandswahrung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74 und 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 16

Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sowie der §§ 28b Absatz 5 und 28c des Infektionsschutzgesetzes sind vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Verordnung die Ortspolizeibehörden und unbeschadet von § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2487_40), ergänzend die Vollzugspolizei; dies umfasst auch die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sowie der §§ 28b Absatz 5 und 28c des Infektionsschutzgesetzes. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 4 Absatz 1 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

(3) Als zuständige Behörde zur Durchführung der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 28. September 2021 (BANZ AT 29.09.2021 V1), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. November 2021 (BANZ AT 08.11.2021 V1), wird hinsichtlich § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b Corona-

virus-Einreiseverordnung das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, im Übrigen die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Coronavirus-Einreiseverordnung sind die Gemeindeverbände. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1554), bleiben unberührt.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 4. März 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 18. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 370) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 17. März 2022 außer Kraft.

Artikel 2

Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

Kapitel 1

Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie

§ 1

Schulbetrieb während der Corona-Pandemie

(1) Der Schulbetrieb an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen findet gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Bildung und Kultur statt. Dies gilt auch im gebundenen und freiwilligen Ganztags.

(2) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs sind alle Schulen verpflichtet, die Vorgaben des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung (https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/downloads/_documents/hygienekonzepte/dld_hygienemassnahmen-schule.pdf?__blob=publicationFile&v=5/) einzuhalten. Dieser ergänzt den gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz von der jeweiligen Schule zu erstellenden Hygieneplan um weitere Vorgaben zur Pandemiebekämpfung.

Die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen und die Vorgabe des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ gehen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. No-

vember 2021 (BGBl. I S. 4906), in der jeweils geltenden Fassung im Schulbereich (§§ 1 und 1a) vor als abweichende Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beziehungsweise konkretisieren die Umsetzung der in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung getroffenen Vorgaben für den Schulbereich.

(3) Die Teilnahme am Präsenzsulbetrieb ist nur für Schülerinnen und Schüler zulässig, die dreimal in der Woche mit dem Ergebnis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind. Dies gilt auch für die Lehrkräfte und die anderen an der Schule tätigen Personen, mit Ausnahme derer, die schon aufgrund § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) der täglichen Testpflicht unterliegen. Die Regelungen in Satz 1 und 2 gelten nicht für Personen, die einen 2G-Plus-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 3, 4 oder 5 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorlegen. Die Obliegenheit nach Satz 1 und 2 wird durch die Teilnahme an den dreimal wöchentlich in der Schule stattfindenden Testungen erfüllt. Sie kann auch durch Vorlage eines anderweitigen Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erfüllt werden. Ein entsprechendes Zutrittsverbot zum Schulgelände besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Das Vorliegen derartiger Gründe ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Das Nähere regelt das Ministerium für Bildung und Kultur.

(4) Für die in den Schulferien an den Schulen stattfindende Ferienbetreuung sowie für die weiteren an den Schulen stattfindenden Ferienangebote gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

(5) Von der Teilnahme am Präsenzunterricht werden auf Antrag befreit:

1. Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben; die Vulnerabilität ist durch ärztliches Attest nachzuweisen;
2. Schülerinnen und Schüler, die den Zutrittsbeschränkungen des Absatzes 3 unterliegen (Abmeldung vom Präsenzunterricht).

Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die nach den schulrechtlichen Vorgaben in Präsenzform zu erbringenden Leistungsnachweise. Insoweit sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen; das Nähere regeln der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ sowie das Ministerium für Bildung und Kultur.

(6) Für Schülerinnen und Schüler, die nach Absatz 5 oder aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Absonderungsverpflichtung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erfüllt die Schule ihren Bil-

dungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot im „Lernen von zu Hause“. Die Schulpflicht wird in diesen Fällen durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots und das Nachkommen der damit verbundenen Verpflichtungen im „Lernen von zu Hause“ erfüllt.

(7) Personen, die weder dauerhaft an der Schule tätig noch Schülerin oder Schüler sind (schulfremde Personen), ist die Beteiligung an der Durchführung einer schulischen Veranstaltung im Innenbereich, die nicht als Teil des Unterrichtsbetriebs zu betrachten ist, oder die Teilnahme an einer solchen nur gestattet, wenn sie einen Nachweis nach § 2 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (2G-Plus-Nachweis) vorlegen. Für alle für den Schulbetrieb notwendigen Zusammenkünfte (insbesondere zwischen dem pädagogischen Personal der Schule und den Erziehungsberechtigten) ist schulfremden Personen, die sich nicht nur kurzfristig oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen auf dem Schulgelände aufhalten, der Zutritt zum Schulgebäude nur erlaubt, wenn sie einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (3G-Nachweis) vorweisen oder einen Test über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Zutritt durchführen.

(8) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 3 und 7 sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule Hinweise anzubringen.

(9) Die Dienstpflicht der Lehrkräfte bleibt unberührt.

§ 1a

Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

(1) Im Präsenzangebot der Schule besteht für alle Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Schule im Schulgebäude nach Maßgabe der folgenden Absätze die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Statt eines solchen Mund-Nasen-Schutzes können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden. Im Freien, insbesondere auf dem Schulhof oder dem Schulgelände, besteht keine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

(2) Auch für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung ist das Tragen eines solchen Mund-Nasen-Schutzes nach Maßgabe des Absatzes 1 verpflichtend, soweit die Schülerinnen und Schüler hierzu in der Lage sind. Bei Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf Hören kommen als Schutzmaßnahme alternativ ausnahmsweise Visiere oder durchsichtige Masken anstelle eines Mund-Nasen-Schutzes infrage.

(3) Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nach Absatz 1 gilt auch für alle anderen Personen, die das Schulgebäude oder eine für eine schulische Veranstaltung vorgesehene Räumlichkeit betreten,

soweit dies nicht ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen erfolgt.

(4) Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen. Kommt eine Person der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht nach, so ist ihr der Zutritt zum Schulgelände verwehrt; dieses Fernbleiben vom Unterricht stellt einen Verstoß gegen die Schulpflicht dar.

(5) Nähere Einzelheiten regelt der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“.

§ 2 Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

(1) Beim Betrieb der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und der nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindergroßtagespflegestellen und der heilpädagogischen Tagesstätten sind die „Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/landesjugendamt/service/formularelja/downloads.html>) zu berücksichtigen. Der gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes erstellte Hygieneplan ist um weitere Hygienevorschriften gemäß den oben genannten Empfehlungen zu ergänzen.

(2) Die Einrichtung hat jedem Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres, das die Einrichtung besucht, dreimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten, der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen ist. Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege gelten die Vorgaben der Saarländischen Absonderungsverordnung.

§ 3 Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

(1) Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen; § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) § 1 Absatz 3 und 4 und § 1a sind entsprechend anwendbar.

Kapitel 2 Pflegesschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe

§ 4 Präsenzunterricht

(1) Schulischer Präsenzunterricht im Vollbetrieb ist in den Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe unter der Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zulässig.

(2) Der Unterricht nach Maßgabe des Absatzes 1 findet unter Einhaltung der einschlägigen Hygienemaßnahmen und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule statt.

(3) Sofern Schülerinnen und Schüler aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Absonderungsverpflichtung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, vermittelt die Schule die Ausbildungsinhalte im häuslichen Umfeld durch digitale oder andere geeignete Unterrichtsformate. Der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.

(4) Die Teilnahme am Präsenzsulbetrieb ist nur für Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Praxisbegleiterinnen und -begleiter, Mitglieder eines Prüfungsausschusses, alle anderen an der Schule tätigen Personen) zulässig, die zweimal in der Woche mit dem Ergebnis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus an der jeweiligen Schule getestet sind. Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Testungen im Sinne des Satzes 1 entfällt für Personen, die nach § 28b Absatz 1 IfSG einer täglichen Testverpflichtung unterliegen. Die Regelungen in Satz 1 und 2 gelten nicht für Personen, die einen 2G-Plus-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1, 3, 4 und 5 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorlegen. Dieses Zutrittsverbot besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Das Vorliegen derartiger Gründe ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.

(5) Im Schulgebäude sowie im Präsenzunterricht besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Statt eines solchen Mund-Nasen-Schutzes können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden. Im Freien, insbesondere auf dem Schulgelände, besteht keine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes entfällt, wenn dem im Einzelfall medizinische Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

§ 5 Prüfungsverfahren

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen münd-

lichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales – Zentralstelle für Gesundheitsberufe – ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

(3) Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an einem Prüfungsteil nach Absatz 1 und 2 nur bei Vorlage eines am Tag der Prüfung durchgeführten Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie berechtigt. Satz 1 gilt nicht für Personen, die einen 2G-Plus-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 3, 4 und 5 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorlegen und an einer Prüfung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 teilnehmen. Bei einer engen Kontaktperson, für die durch die Gesundheitsbehörde eine Quarantäne ausgesprochen wurde, besteht ein Recht zur Teilnahme an dem für den Tag vorgesehenen Prüfungsteil, wenn sie am Prüfungstag einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mittels eines am Tag der Prüfung durchgeführten und von der Schule beaufsichtigten Antigen-Schnelltests erbringt.

§ 6

Durchführung von Weiterbildungen

Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegeberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Kapitel 3

Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

§ 7

Außerschulische Bildungsveranstaltungen sowie Musik-, Kunst- und Schauspielunterricht

(1) Ausschließlich für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen 3G-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie führen, sind, unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, in Präsenzform zulässig

1. Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
2. berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildungsangebote,

3. Integrationskurse,
4. der Betrieb von Fahrschulen (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht sowie theoretische und praktische Prüfung) und sonstigen im fahrerischen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen,
5. der Betrieb von Flugschulen,
6. der Betrieb von Hundeschulen,
7. der Betrieb von im Bereich der Jagd und Fischerei tätigen Bildungseinrichtungen,
8. außerschulische Bildungsveranstaltungen, die der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, beispielsweise von Corona-Infektionen, zu dienen bestimmt sind,
9. Erste-Hilfe-Kurse,
10. die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 7. Juli 1995 (Amtsbl. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in der jeweils geltenden Fassung,
11. pädagogisch begleitete Seminararbeit für Freiwillige nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG); bei mehrtägiger pädagogisch begleiteter Seminararbeit für Freiwillige mit Übernachtung der Teilnehmenden (sog. social bubble) gilt § 6 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie entsprechend,
12. der Betrieb von Bibliotheken,
13. außerschulische Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich,
14. künstlerischer Unterricht.

(2) Von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises im Sinne des § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ausgenommen sind

1. Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, die zwar das sechste Lebensjahr bereits vollendet haben, aber noch eine Kindertagesstätte bzw. Einrichtung der Kindertagespflege besuchen und im Rahmen des freiwilligen Testangebots regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden,
3. minderjährige Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden oder einen Nachweis nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vorlegen.

(3) § 1a gilt entsprechend. § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gilt im Rahmen der beruflichen Aus-, Weiter- und Fortbildungsangebote entsprechend.

**§ 8
Saarländische Verwaltungsschule**

(1) Die Saarländische Verwaltungsschule führt in ihren Räumlichkeiten Präsenzveranstaltungen und Prüfungen unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzmaßnahmen und unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten durch. Soweit erforderlich, sind bei den Lehrveranstaltungen Online-Veranstaltungen zu berücksichtigen.

(2) Die Saarländische Verwaltungsschule hat bei allen Präsenzveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 und 3 sowie § 1a entsprechend zu beachten.

Kapitel 4

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74 und 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

**§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 4. März 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 18. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 370, 377) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 17. März 2022 außer Kraft.

**Artikel 3
Änderung der Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie**

Die Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie, die durch Artikel 2 dieser Verordnung erlassen wird, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (2G-Plus-Nachweis)“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur

Bekämpfung der Corona-Pandemie (3G-Nachweis)“ ersetzt.

2. § 1a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht im Musik- und Sportunterricht.“

b) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Artikel 1 und 2 treten am 4. März 2022 in Kraft. Artikel 3 tritt am 5. März 2022 in Kraft.

Saarbrücken, den 25. Februar 2022

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

In Vertretung
Jost

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Die Verordnung inklusive Begründung finden Sie auf unserer Homepage unter www.kirkel.de oder unter www.corona.saarland.de!

Öffentliche Bekanntmachung

Gremium: Ortsrat Limbach
Sitzungsnummer: Sitzung - 22/2019-2024
Sitzungsdatum: Montag, 7. März 2022
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsort: Neuer Ratssaal, Hauptstraße 12

Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
2. Erfahrungen mit der Fahrradzone in Limbach
3. Durchfahrtsperre Mutterbacherweg
4. Briefkasten für den Bliesberghof
5. Kunstobjekt auf dem Verkehrskreisel Ortseingang Limbach
6. Maimarkt Limbach 2022
7. Verschiedenes öffentlich

Nichtöffentlicher Teil

8. Bauantrag im Ortsteil Limbach
9. Bauantrag im Ortsteil Limbach
10. Verschiedenes nichtöffentlich
gez. Max Limbacher
Ortsvorsteher

Die Verwaltung informiert



Informationen zu Corona

Tagesaktuelle Informationen bezüglich der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Regeln und Verordnungen finden Sie unter www.kirkel.de und unter www.corona.saarland.de!

Gemeinde Kirkel „Zugang Rathaus“

Der Zugang zu den Diensträumen wird für den Publikumsverkehr nach jeweiliger individueller Terminabsprache zugelassen. Diese sind unter folgender Nummer zu beantragen: **06841 / 8098-0**. Ansonsten bleibt das Dienstgebäude verschlossen. Kundentermine sind bis 16:00 Uhr möglich. Im Bürgeramt können Termine donnerstags bis 17:00 Uhr vereinbart werden. Generell ist das Rathaus am Mittwoch- sowie Freitagnachmittag geschlossen. Vor dem weiteren Zugang in das Gebäude haben die Kunden sich die Hände zu desinfizieren. Im Eingangsbereich steht hierfür ein entsprechender Spender zur Verfügung. Zugang für Kunden wird nur unter Einhaltung des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske (= OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) gewährt. Nach Möglichkeit sind Einzeltermine zu vereinbaren. Alle hygienerechtlichen Vorgaben und Abstandsmarkierungen sind einzuhalten!

Verkehrssicherungspflicht für straßennahe Bäume

Die Pflicht zur Verkehrssicherung straßennaher Bäume obliegt grundsätzlich dem Grundstückseigentümer. Die Rechtsprechung verlangt vom Eigentümer, straßennahe Bäume zweimal jährlich - und zwar im Sommerhalbjahr und im Winterhalbjahr - auf Gesundheit, Standfestigkeit und sonstigen Zustand zu überprüfen. Geht von den Bäumen eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer oder die Straße aus, so hat der Eigentümer des Grundstücks und damit auch der Bäume diese zu beseitigen; für das Freischneiden des Lichtraumprofils der Straße ist er ebenso verantwortlich. Ich bitte alle Eigentümer von Grundstücken mit straßennahen Bäumen, diese entsprechend zu kontrollieren und evtl. festgestellte Gefahren zu beseitigen. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der Grundstücks- bzw. Baumeigentümer für evtl. auftretende Schäden durch straßennahe Bäume haftbar gemacht wird.
Kirkel, 01.03.2022
Der Bürgermeister als
Ortspolizeibehörde:
i.A. (ZORN)

Öffnungszeiten der Kirkeler Büchereien

Limbach: Gemeindebücherei Limbach und Altstadt
Hauptstraße 10/12, Tel.: 06841/8098-43
E-Mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de
Internet: www.bibkat.de/kirkel
Öffnungszeiten:

dienstags von 14:30 Uhr - 18:00 Uhr
donnerstags von 14:30 Uhr - 17:00 Uhr

Neuhäusel: Öffentliche Bücherei Kirkel-Neuhäusel
(gemeinsame Bücherei der Gemeinde Kirkel und der Pfarrei St. Joseph)
im Alten Rathaus (Goethestraße 9), Tel.: 06849/315
E-Mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de und
koeb.kirkel@bistum-speyer.de
Internet: www.bibkat.de/kirkel-neuhaeusel
Öffnungszeiten:

mittwochs von 16:00 Uhr - 18:00 Uhr
freitags von 15:00 Uhr - 17:00 Uhr
Auf Ihren Besuch in einer unserer Büchereien freuen wir uns.
Ihr Bücherei-Team

Testzentren in der Gemeinde Kirkel

Das Schnelltestzentrum in Altstadt ist geschlossen!
Das Schnelltestzentrum in Limbach befindet sich auf dem Gelände der Firma Grunder Gourmet - hinter dem BMW Zentrum Saarpfalz. Das Schnelltestzentrum in Kirkel-Neuhäusel befindet sich auf dem Parkplatz der Burghalle, Unnerweg. Alle Schnelltestzentren sind mit dem Auto als Drive-In Zentrum und zu Fuß als Walk-In für Kunden nach vorheriger Anmeldung erreichbar! So funktioniert die Testung: Auf dem Online-Portal www.schnelltest-saarpfalz.de wählt man zunächst seinen Termin und bucht diesen verbindlich - anschließend erhält man eine Bestätigung per E-Mail mit integriertem QR Code, welcher als Authentifizierung innerhalb von 1 Sekunde alle Formalien vor Ort erledigt, sodass der reine Test in wenigen Sekunden vor Ort abläuft. Das Ergebnis wird im Anschluss nach ca. 15-20 Minuten ebenfalls per E-Mail übersandt (im Vergleich zu vielen anderen Testzentren muss man nicht selbstständig das Portal zur Ergebnis-Einsicht aufrufen). Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie telefonisch unter der Telefonnummer 06849 / 7779012 oder per E-Mail über die Adresse info@schnelltest-saarpfalz.de!

Andere Behörden



Entsorgungsverband Saar

Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten, in denen sich Corona-infizierte Personen aufhalten und Entsorgung von Corona-Schnelltests

Die Entsorgung aller im privaten Haushalt anfallenden Abfälle, die eventuell mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) kontaminiert sein könnten, soll ausschließlich über den Restabfall (Graue Tonne) erfolgen. Diese Abfälle sollen keinem anderen Sammelsystem (z. B. Bio-tonne, Papiercontainer/-tonne oder Gelbe Tonne) zugeführt werden. Corona-Schnelltests sind ebenfalls ausschließlich über die Restabfalltonne zu entsorgen. Ob ein Test positiv oder negativ ausfällt, spielt für die Entsorgung keine Rolle. Um aber eine Gefährdung von eventuell weiteren Nutzern derselben Restabfalltonne oder der Müllwerker sicher ausschließen zu können, dürfen die Abfälle nicht lose in die Restabfalltonne gegeben werden, sondern sind in möglichst stabilen, reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen zu sammeln (z. B. in Folienbeuteln, Plastik- oder Mülltüten). Die Behältnisse sind sicher zu verschließen, z. B. durch Verknöten, ggf. sind mehrere Beutel ineinander zu verwenden. Spitze und scharfe Gegenstände müssen möglichst in bruch- und durchstichsichere Einwegbehältnisse verpackt werden. Säcke oder lose Abfälle dürfen nicht neben die Restabfallgefäße gestellt werden, um Gefahren für Dritte auszuschließen. Ausnahme sind die EVS-Säcke für überschüssigen Abfall, mit deren Erwerb die Abfuhr schon bezahlt wurde. Abfälle, die nicht in die Restabfalltonne passen, müssen sicher verpackt und für andere Personen und auch Tiere unzugänglich bis zur nächsten Abfuhr aufbewahrt werden. Zum Schutze der Müllwerker sollte das Griffrohr des Restabfallgefäßes vor der Bereitstellung gereinigt werden, um die Ansteckungsgefahr weitestgehend zu minimieren. Durch die o. g. Maßnahmen helfen Sie mit, die Gesundheit der Müllwerker und des Anlagenpersonals zu schützen und damit die jederzeit gesicherte Abfallentsorgung aufrechtzuerhalten. Mit der korrekten Entsorgung der Abfälle in einer Restabfalltonne und die anschließende thermische Behandlung des Restabfalls in der Müllverbrennungsanlage ist eine sichere Zerstörung der Erreger gewährleistet. Fragen zur korrekten Entsorgung eventuell belasteten Abfalls beantworten gerne die Mitarbeiter*innen des EVS Kunden-Service-Centers (0681 / 5000-555, service-abfall@evs.de).

Verbraucherzentrale des Saarlandes e. V.

**„Das Saarland voller Energie“
Verbraucherzentrale beteiligt sich mit vier Veranstaltungen**
In der Zeit vom 5. bis zum 14. März finden saarlandweit viele Veranstaltungen statt, um Verbraucher zum Energiesparen und zur Nutzung von regenerativer Energie zu motivieren. Organisiert wird die Aktionswoche „Das Saarland voller Energie“ vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr im Rahmen der Landeskampagne Energieberatung Saar. Konkret bietet die Verbraucherzentrale am Montag, dem 07. März, von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr das Lesertelefon in Zusammenarbeit mit der Saarbrücker Zeitung an. Auf dem Programm steht das Thema **„Welche Heizung für mein Haus?“**

Am Dienstag, dem 8. März, in der Zeit von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr, findet ein Online-Vortrag zum Thema „**Gebäude-Check für Eigenheime** in Dudweiler“ statt. Reinhören können gern auch Interessenten aus anderen Städten und Gemeinden im Saarland.

Am Donnerstag, dem 10. März, steht der Online-Vortrag zum Thema „**Ist mein Haus für Solarenergie geeignet**“ auf dem Programm.

Am Samstag, dem 12. März, und Sonntag, dem 13. März, findet der **Bausalon in Merzig** statt. Auch hier ist die Verbraucherzentrale vertreten. Die Experten stehen den Besuchern für alle Fragen rund um das Thema Energetische Gebäudesanierung am Infostand von Energieberatung Saar zur Verfügung.

Anmeldung zu den beiden Online-Veranstaltung unter www.verbraucherzentrale-saarland.de/veranstaltungen

Hinweise zu weiteren Veranstaltungen im Rahmen der Aktionswoche unter <https://www.argesolar-saar.de/veranstaltungen-aktionswoche/>

Interessenten, die unabhängig von den angebotenen Terminen eine Einzelberatung wünschen, können sich gern zur kostenfreien Beratung in einer der Niederlassungen der Verbraucherzentrale im Saarland oder zur Rückruf- oder Video-Beratung anmelden. Terminvereinbarung saarlandweit unter Tel.: 0681 / 5008915 oder unter der kostenfreien bundesweiten Hotline 0800 / 809802400.

Ist mein Haus für Solarenergie geeignet?

Am Donnerstag, dem **10. März**, bietet die Verbraucherzentrale von **18:00 Uhr bis 19:00 Uhr** einen kostenlosen Online-Vortrag zum Thema Solar-Eignung an. Nach der Online-Präsentation ist noch eine halbe Stunde Zeit, individuelle Fragen im Chat zu klären.

Ob Photovoltaik oder Solarthermie, viele Eigenheimbesitzer wollen einen persönlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Welche technischen Gegebenheiten wichtig sind und wie Abweichungen zu bewerten sind, erläutert Cathrin Becker in ihrem Vortrag zum Thema Solarenergie. Wann ist eine Photovoltaikanlage zur Stromgewinnung oder eine solarthermische Anlage zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung sinnvoll? Welche Größe sollte eine Solaranlage haben? Was ist zu berücksichtigen, wenn man eine PV-Anlage mit einem Batteriespeicher kombinieren will? Wie kann man Angebote vergleichen? Welche Fördermittel gibt es?

Die Teilnahme am Online-Vortrag ist bequem von zu Hause aus möglich und kostenlos. Man benötigt lediglich eine stabile Internetverbindung über Computer, Tablet oder Smartphone.

Anmeldung zum Online-Vortrag unter: <https://www.verbraucherzentrale-saarland.de/veranstaltungen>.

Zum Thema Solareignung bietet die Verbraucherzentrale auch individuelle Beratung an. Dank der Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale sind die Rückruf- und die Video-Beratung ebenso wie die Beratung in einer Niederlassung im Saarland kostenfrei. Terminvereinbarung saarlandweit unter 0681 / 50089-15 oder unter der kostenfreien bundesweiten Hotline 0800 / 809802400.

Weitere Hinweise zu den Beratungsangeboten findet man unter: <https://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de>.

Unterstützung für die Ukraine zugesichert

Landrat Dr. Gallo im Austausch auch mit der Politik

Landrat Dr. Theophil Gallo, bekannter Förderer der freundschaftlichen Verbundenheit mit Polen und mit der Ukraine im Saarpfalz-Kreis, hat im Laufe des heutigen Tages viele Rückmeldungen aus der Bevölkerung und der Politik erhalten, die ihn wissen ließen: Der militärische Angriff Russlands auf Einrichtungen in der Ukraine ist schrecklich, unmenschlich und nicht tolerierbar.

In einer Videoschaltung heute Morgen mit dem Landrat des ukrainischen Partnerkreises Lemberg, Andrij Sulym, sowie dem Generalkonsul der Ukraine, Vadym Kostiuk, ist sehr deutlich geworden: Die ukrainischen Landsleute stehen ein für ihre Heimat, ihr Land - und sind dankbar für jegliche Unterstützung, die ihnen von außerhalb zugesichert wird. Diese Zusicherung war für Landrat Dr. Theophil Gallo selbstverständlich. Anschließend suchte er umgehend den Austausch mit Europastaatssekretär, Roland Theis, und mit der stellvertretenden Ministerpräsidentin, Anke Rehlinger.

„Wir sind uns einig, dass wir zusammenstehen und helfen müssen. Das sehe ich beispielsweise bei einer medizinischen Hilfeleistung. Ich habe in der Videokonferenz auch spontan angeboten, gegebenenfalls und wenn notwendig, auch Flüchtlinge aufzunehmen, wenn das unsere polnischen Partner nicht alleine schaffen. Es ist und bleibt jetzt unsere Aufgabe, im Rahmen unserer Möglichkeiten unseren polnischen und ukrainischen Freundinnen und Freunden beiseite zu stehen“, fasste der Landrat zusammen.

Die Solidarität mit der Ukraine deutschlandweit ist groß. Davon zeugt beispielsweise auch eine spontane Einladung des Projektes „Kommunale Partnerschaften mit der Ukraine“ der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (Bonn) zum deutsch-ukrainischen kommunalen Austausch zur aktuellen Lage per Videokonferenz. „Wir sind überzeugt, dass auch in der jetzigen schwierigen Situation die freundschaftlichen und partnerschaftlichen Beziehungen auf der lokalen Ebene eine wichtige Rolle spielen können“, heißt es in der Einladung. Diese Worte sprechen Landrat Dr. Gallo aus der Seele. „Ich hoffe, dass viele, die die Dimension partnerschaftlicher Aktivitäten bislang nicht anerkannt haben, nunmehr einsehen, dass es hier letztlich um existenzielle Fragen des friedlichen Zusammenlebens geht“, so der Landrat und Vorsitzende der Deutsch-Polnischen Gesellschaft Saar.

Statement des Landrates Dr. Theophil Gallo, auch als Vorsitzender der Deutsch-Polnischen Gesellschaft Saar, zum Kriegsgeschehen in der Ukraine

„Die Hoffnung stirbt zuletzt“, heißt es. Und tatsächlich ist das letzte Fünkchen Hoffnung, dass Krieg in Europa noch zu vermeiden ist, heute Morgen nach den jüngsten Meldungen über die Ukraine und Russland erloschen... oder darf die Hoffnung nie sterben... wir wissen es nicht.

Wir haben Krieg in Europa. Ich bin fassungslos, entsetzt und ins Mark getroffen über die perfide, menschenverachtende Vorgehensweise des russischen Präsidenten, eines Autokraten und seiner Entourage, der nicht nur gegen das Völkerrecht verstößt, sondern ganz gezielt Menschenleben aufs Spiel setzt. Das ist keine Sache nur der Ukraine, es geht um Europa und um unsere demokratischen Systeme, die Putin ausschalten will. Es werden viele Menschen sterben, wenn es nicht gelingt, ihn zu stoppen, ihn schnell und hart zu treffen. Die Geschichte wiederholt sich, vergleichbare Entwicklungen zu der Zeit vor 1939 lassen sich nicht ernsthaft leugnen. Dazu gehört auch der stärker werdende Einfluss von Rechtspopulisten in unseren europäischen Ländern mit ihren stetigen Versuchen, auch einzelner Akteure, die EU und unsere Demokratie zu destabilisieren. Das sollte uns allen bewusst sein und wir sollten nichts unversucht lassen, hierzulande gegenzusteuern.

Ich weiß aus persönlichen Gesprächen, dass auch die polnischen Bürgerinnen und Bürger mit der Grenze ihres Landes zu Belarus in größter Sorge sind. An dieser Stelle möchte ich nicht zuletzt als Vorsitzender der Deutsch-Polnischen Gesellschaft Saar, aber auch als Landrat, der sich seit Jahren aus gutem Grund auf der bürgerlichen Ebene für enge Verbindungen zu Polen und der Ukraine stark einsetzt, die Botschaft mitgeben, an die polnische Regierung appellieren, ihre Haltung zur EU zu überdenken und sich bewusst zu machen, dass die Themen, über die man sich mit der EU streitet, nicht wirklich existenziell sind. Das Vorgehen Putins wird zur Existenzfrage für die Ukraine und für Europa. Er will die Geschichte nach seiner kruden Vorstellung korrigieren, um das Ausbreiten demokratischer Strukturen um ihn herum zu verhindern.

Es ist und bleibt jetzt unsere Aufgabe, im Rahmen unserer Möglichkeiten unseren polnischen und ukrainischen Freunden beiseite zu stehen. Deshalb habe ich in einer einer Videoschaltung heute Morgen dem Landrat des ukrainischen Partnerkreises Lemberg, Andrij Sulym, sowie dem Generalkonsul der Ukraine, Vadym Kostiuk, der ebenfalls zugeschaltet war, unsere Solidarität und unsere Unterstützung zugesagt, wie auch immer dies notwendig sein wird. Es geht um die Zukunft eines demokratischen Europa, zu dem die Ukraine jetzt erst recht auch gehört.

Spendenkonto für Ukraine-Hilfe eingerichtet

Der Saarpfalz-Kreis hat in Kooperation mit der Deutsch-Polnischen Gesellschaft Saar e. V. und Spohns Haus ein Spendenkonto eingerichtet.

Der Angriff von Russland auf die Ukraine zwingt die Menschen zur Flucht. Der Landrat des Saarpfalz-Kreises, Dr. Theophil Gallo, steht in ständigem unmittelbarem Kontakt mit polnischen Landräten in Bieszczady, Lacut, Lubaczów und Przemyl, deren Landkreise alle unmittelbar an die Ukraine angrenzen, und dem Landrat von Lemberg in der Ukraine. „Wir müssen uns darauf einstellen, dass Menschen aus der Ukraine, die von ihren polnischen Freunden nicht mehr aufgenommen werden können, kurzfristig Zuflucht bei uns suchen werden, die wir ihnen auch gewähren müssen. Wir sind dabei, Spenden zu sammeln, aber auch Hilfsgüter zu koordinieren“, erklärt Landrat Dr. Theophil Gallo, Vorsitzender der Deutsch-Polnischen Gesellschaft Saar e. V.

Der Saarpfalz-Kreis hat in Kooperation mit der Deutsch-Polnischen Gesellschaft e. V. und dem Ökologischen Schullandheim Spohns Haus ein Spendenkonto eingerichtet. Für alle diese Hilfen unterstützen möchten, ist das Spendenkonto bei der Kreissparkasse Saarpfalz, DE24 5945 0010 1030 6152 88, BIC: SALADE51HOM, Empfänger: SPK-KooperationDPG-SpohnsHaus, eingerichtet. Spendenbescheinigungen können auf Wunsch von Fachbereich Finanzen des Saarpfalz-Kreises ausgestellt werden. Hierzu wird die Adresse des Spenders benötigt. Weitere Infos: Julia Vogel, Saarpfalz-Kreis, Fachbereich Finanzen, Tel. 06841 / 104-8055, E-Mail: julia.vogel@saarpfalz-kreis.de.

Agentur für Arbeit Saarland

Mehr Ausbildung wagen!

Agentur für Arbeit Saarland lädt Jugendliche, Eltern und Unternehmen in der „Woche der Ausbildung“ zu Veranstaltungen und Aktionen ein

Vom 14. bis 18. März 2022 findet die „Woche der Ausbildung“ statt. Mit dieser bundesweiten Aktionswoche informiert die Bundesagentur für Arbeit Jugendliche, Eltern und Unternehmen über die Chancen und Vorteile der dualen Berufsausbildung. In diesem Jahr steht die Aktionswoche unter dem Motto „Mehr Ausbildung wagen“. Um Ausbildungssuchende und ihre Eltern sowie Ausbildungsbetriebe besser unterstützen zu können, bietet die Agentur für Arbeit Saarland im Rahmen der „Woche der Ausbildung“ verschiedene Online-Veranstaltungen und Aktionen an:

Lebensbegleitende Berufsberatung - für alle Stationen des Berufslebens: 15. März 2022 (16 Uhr bis 17:30 Uhr)

Egal ob am Übergang aus der Schule ins Berufsleben oder ob bereits Berufserfahrung vorliegt - die Lebensbegleitende Berufsberatung hat für alle Fragen rund um die Themen Ausbildung und Studium, Umschulung, Weiterbildung oder Wiedereinstieg eine passende

Ansprechperson. In dieser Online-Veranstaltung erfahren Interessierte, wie eine berufliche Orientierung für alle Abschnitte des Berufslebens gelingen kann und welche Unterstützungsmöglichkeiten die Lebensbegleitende Berufsberatung in Person oder auch digital bietet. Anmeldung unter: saarbruecken.biz@arbeitsagentur.de.

Telefonaktion Teilzeitausbildung – für Ausbildungssuchende und Unternehmen: 16. März 2022 (9 Uhr – 14 Uhr)

Bestimmte Lebensumstände führen manchmal dazu, dass eine Berufsausbildung nicht in Vollzeit absolviert werden kann – wenn beispielsweise ein eigenes Kind oder pflegebedürftige Personen zu betreuen sind. Aber auch andere Gründe können eine Rolle spielen. Eine Ausbildung in Teilzeit bietet viele Vorteile für Unternehmen und für die Auszubildenden. Die Auszubildenden können passend zur Betriebsstruktur eingesetzt werden, Unternehmen und Azubi sprechen die Ausbildungszeiten individuell miteinander ab. Dorothee Merziger (Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt) informiert zusammen mit der Lebensbegleitenden Berufsberatung Ausbildungssuchende und Unternehmen am 16. März zum Thema Teilzeitausbildung. Interessierte können sich in der Zeit von 9 Uhr bis 14 Uhr unter der Telefonnummer 0681 / 944 2301 beraten lassen.

Mehr Ausbildung wagen – Unterstützungsmöglichkeiten für Unternehmen: 16. März 2022 (13 Uhr – 14 Uhr)

Wer heute ausbildet, sichert sich seine Fachkräfte von morgen. Was aber, wenn die Bewerber/innen noch nicht über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die sie für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung benötigen? Hier kommt die Assistierte Ausbildung (AsA) ins Spiel, die Kluff zwischen den Anforderungen des Ausbildungsbetriebes und dem Potenzial der Bewerber/innen überbrücken kann. In der Online-Veranstaltung informiert der Arbeitgeberservice Unternehmen zu AsA und stellt weitere Unterstützungsmöglichkeiten für Ausbildungsbetriebe vor. Anmeldung unter: saarbruecken.biz@arbeitsagentur.de.

Chancengeber Ausbildung: 17. März 2022 (16 Uhr – 17:30 Uhr)

Nach dem Schulabschluss etwas Praktisches machen, dabei Geld verdienen und einen Beruf erlernen? Wer das möchte, ist in dieser Online-Veranstaltung genau richtig! Die Berufsberatung informiert gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer des Saarlandes über die verschiedenen dualen und schulischen Ausbildungsmöglichkeiten und die Vorteile einer Ausbildung als Grundstein für die spätere berufliche Karriere. Der Arbeitgeberservice stellt das aktuelle Angebot an offenen Ausbildungsplätzen vor. Ausbildungsinteressierte erhalten einen Überblick über Wege, Ideen und Strategien, um an einen Ausbildungsplatz zu gelangen, der den eigenen Interessen und Stärken entspricht. Die Veranstaltung richtet sich nicht nur an Schüler/innen der Entlass- und Vorentlassklassen, sondern auch an Nicht-Schülerinnen und Studienzeufler/innen und -Abbrecher/innen. Die Veranstaltung informiert auch über Möglichkeiten der Überbrückung zwischen Schule und Berufseinstieg und stellt Unterstützungsangebote vor. Anmeldung unter: saarbruecken.biz@arbeitsagentur.de.

Sprechstunde für Grenzgänger

EURES-Beratung der Agentur für Arbeit Saarland lädt zu Online-Sprechstunde am 15. März ein

Grenzgänger, deren Arbeitsvertrag endet, müssen sich doppelt arbeitslos melden, in Deutschland und in Frankreich. Sie benötigen ein PDU1-Formular von der deutschen Arbeitsverwaltung, um sich die deutschen Beschäftigungszeiten für die französische Arbeitsverwaltung bestätigen zu lassen. Viele dieser Grenzgänger suchen wieder eine neue Beschäftigung im Saarland.

Um Grenzgänger hierbei bestmöglich unterstützen zu können und ihnen die Orientierung auf dem länderübergreifenden Arbeitsmarkt zu erleichtern, bietet die EURES-Beratung der Agentur für Arbeit Saarland in Kooperation mit der französischen Arbeitsverwaltung Pôle Emploi regelmäßige Sprechstunden an. Die nächste Sprechstunde findet am 15. März von 9 bis 11 Uhr online statt. Interessierte werden gebeten, sich vorab per E-Mail anzumelden. Auf diesem Weg erhalten sie die Zugangsdaten zur Veranstaltung.

Kontakt und Anmeldung:

Achim Dürschmid (EURES-Berater)

Telefon: 0681 / 9447801

E-Mail: achim.duerschmid@arbeitsagentur.de

Nathalie Rupp (EURES-Beraterin)

Telefon: 0681 / 9444545

E-Mail: nathalie.rupp@arbeitsagentur.de.

Der Arbeitsmarkt im Februar 2022 im Saarpfalz-Kreis

Entwicklung im Saarland

Nach dem saisonal üblichen Anstieg der Arbeitslosigkeit im Januar hat sich der Arbeitsmarkt im Februar wieder stabilisiert. Insgesamt waren im Februar 33.071 Personen arbeitslos gemeldet, 548 weniger als im Vormonat. Die Zahl der von Arbeitslosigkeit Betroffenen lag deutlich unter dem Wert des Vorjahres (minus 6.425 bzw. 16,3 Prozent). Die Arbeitslosenquote - bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen - lag bei 6,2 Prozent. Im Vormonat hatte sie 6,3 Prozent betragen, im Vorjahresmonat noch 7,4 Prozent.

„Der Arbeitsmarkt zeigt sich von seiner stabilen und aufnahmefähigen Seite. Nach einem saisonal bedingten Anstieg zum Jahresbeginn ist die Arbeitslosigkeit wieder leicht zurückgegangen. Gleichzeitig suchen die Unternehmen im Saarland verstärkt nach qualifiziertem Personal. Die Zahl der neu gemeldeten Stellen befindet sich aktuell auf einem deutlich höheren Niveau als im Durchschnitt des Monats Februar vor der Corona-Krise“, erläutert Madeleine Seidel, Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Saarland.

„Auch wenn der Arbeitsmarkt sich robust zeigt, ist er ständigen Veränderungen durch Strukturwandel und Digitalisierung unterworfen. Qualifizierung ist und bleibt das wichtigste Instrument zur Gestaltung der Transformationsprozesse am Arbeitsmarkt. So investieren die Agentur für Arbeit und die Jobcenter in gemeinsamer Trägerschaft saarlandweit in diesem Jahr rund 40 Millionen Euro in die Weiterbildung von Arbeitslosen und Beschäftigten in Unternehmen“, so Madeleine Seidel.

Arbeitslosenquoten aller saarländischen Landkreise im Vergleich

Landkreis St. Wendel:	3,4 Prozent
Landkreis Merzig-Wadern:	4,1 Prozent
Saarpfalz-Kreis:	4,5 Prozent
Landkreis Saarlouis:	5,4 Prozent
Landkreis Neunkirchen:	6,7 Prozent
Regionalverband Saarbrücken:	8,8 Prozent

Entwicklung im Saarpfalz-Kreis

Im Februar waren im Saarpfalz-Kreis 3.388 Frauen und Männer arbeitslos gemeldet, 13 weniger als im Januar. Gegenüber Februar 2021 verringerte sich die Arbeitslosigkeit um über ein Fünftel. Die Arbeitslosenquote betrug im Februar wie im Vormonat 4,5 Prozent. Vor einem Jahr lag sie bei 5,5 Prozent.

Arbeitslosigkeit ist kein fester Block, Monat für Monat gibt es Dynamik auf dem Arbeitsmarkt: Menschen melden sich arbeitslos, andere beenden die Arbeitslosigkeit beispielsweise durch Aufnahme einer Beschäftigung. Im Februar meldeten sich 277 Frauen und Männer nach einer Erwerbstätigkeit arbeitslos. Das waren 34 weniger als im Januar und 39 mehr weniger als im Vorjahresmonat. 244 Personen haben eine neue Stelle angetreten und konnten ihre Arbeitslosigkeit dadurch wieder beenden, 42 mehr als im Vormonat und zehn mehr als vor einem Jahr.

Bei Betrachtung der einzelnen Personengruppen verlief die Entwicklung der Arbeitslosigkeit im Vormonats- wie auch im Vorjahresvergleich unterschiedlich. Im Februar waren 1.955 Männer und 1.433 Frauen arbeitslos gemeldet. Dies entspricht einem geringfügigen Anstieg zum Vormonat von 0,2 Prozent bei den Männern und einem leichten Rückgang um 1,2 Prozent bei den Frauen. Im Vergleich zum Vorjahr konnten die Frauen nicht ganz so stark von einem Rückgang der Arbeitslosigkeit profitieren wie die Männer (Frauen: minus 19,0 Prozent, Männer: minus 21,4 Prozent). Die Zahl der arbeitslosen Jüngeren unter 25 Jahren lag im aktuellen Monat bei 232. Sie hat sich gegenüber dem Vormonat um 4,0 Prozent, gegenüber dem Vorjahr um fast ein Drittel reduziert. 1.497 von Arbeitslosigkeit Betroffene waren 50 Jahre und älter. Ihre Zahl ist gegenüber dem Vormonat um 3,4 Prozent gesunken. Gegenüber dem Vorjahr gab es bei dieser Personengruppe einen Rückgang der Arbeitslosigkeit um mehr als ein Achtel. Die Zahl der Langzeitarbeitslosen betrug im Februar 1.269. Gegenüber dem Vormonat ist ein Rückgang um 3,8 Prozent festzustellen. Gegenüber dem Vorjahresmonat fiel der Rückgang deutlich stärker aus (minus 17,9 Prozent).

Blick auf die Rechtskreise

Bei der Agentur für Arbeit waren im aktuellen Monat 1.565 Personen arbeitslos gemeldet, fünf mehr als im Vormonat und 501 weniger als vor einem Jahr. Beim Jobcenter des Saarpfalz-Kreises waren mit 1.823 Arbeitslosen 18 weniger registriert als im Januar und 369 weniger als im Februar des Vorjahres. Dies entspricht einem Rückgang der Arbeitslosigkeit von fast einem Viertel im Bereich der Arbeitslosenversicherung. Im Bereich der Grundsicherung fiel der Rückgang etwas schwächer aus (minus 16,8 Prozent).

Stellenmarkt

Die Zahl der gemeldeten Stellenangebote blieb mit 1.707 auf einem sehr hohen Niveau und lag deutlich über dem Vorjahreswert (plus 44,5 Prozent). Im Februar kamen 417 neue Stellenangebote hinzu. Das waren 58 mehr als im Februar 2021. Die meisten neuen Stellenausschreibungen kamen aus der Zeitarbeit und dem Gesundheits- und Sozialwesen. Ein hoher Bedarf an neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestand außerdem im Verarbeitenden Gewerbe, im Handel, freiberuflichen/wissenschaftlichen/technischen Dienstleistungsbereich, im Baugewerbe, im Logistikbereich, im Bereich Erziehung und Unterricht sowie im Bereich Information und Kommunikation. Seit Jahresbeginn haben die Unternehmen der Region insgesamt 830 Stellenangebote gemeldet. Das waren über ein Drittel mehr als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum.

Kurzarbeit

Im Februar gingen im Saarpfalz-Kreis 22 Kurzarbeitsanzeigen für 240 Beschäftigte ein. Der Agentur für Arbeit Saarland liegen inzwischen Daten über die tatsächlich realisierte Kurzarbeit bis einschließlich September vor. Im August haben 236 Betriebe und 1.184 Personen tatsächlich kurzgearbeitet. Laut Hochrechnung haben im September 194 Unternehmen für 1.106 Beschäftigte Kurzarbeit umgesetzt.

Regionale Entwicklung

Geschäftsstelle Homburg (Bexbach, Homburg, Kirkel):

2.558 Arbeitslose (minus 612 zum Vorjahr), Arbeitslosenquote: 4,5 Prozent

Geschäftsstelle St. Ingbert:

830 Arbeitslose (minus 258 zum Vorjahr), Arbeitslosenquote: 4,3 Prozent



Veranstaltungen



Kultur im Bildungszentrum Kirkel

Storky Bones

In der Reihe „Kultur im BZK“ steht am Dienstag, dem 22. März 2022, die saarländische Band Storky Bones auf der Bühne des Bildungszentrums Kirkel. Das Trio wird Songs aus seinem ersten Studioalbum vorstellen. Der Eintritt ist frei, eine Platzreservierung ist allerdings notwendig.

In den vergangenen Monaten haben die drei Musiker aus St. Wendel fleißig an ihrem ersten Album „IV-III“ gearbeitet und es vor Kurzem fertiggestellt. Die neuen Songs und noch mehr werden sie im Bildungszentrum präsentieren.

„Egal in welchem Stil wir einen Song schreiben, am Ende klingt er immer eindeutig nach uns.“, so die Einschätzung der Musiker und auch ihrer Fans. Genau damit gelingt den Storky Bones eine Königsdisziplin: Musikalische Vielfalt mit einem unverkennbaren, eigenen Sound. Chris, Phil und Seb bringen ihre jeweiligen musikalischen Einflüsse und Hintergründe von John Lennon bis Post Rock à la Hammock in ihr Songwriting mit ein und garantieren so, dass kein Song wie der Zweite klingt.

Und egal, ob Folk und Indie, Akustik, eingängige Rocksongs oder melodische und atmosphärische Synthesizer: Starke Melodien gepaart mit umfangreichen Arrangements sind der Kern des Sounds, der die Jungs ausmacht. Und auch ihre Live-Auftritte begeistern, wie das Publikum von Lagwagon's Joey Cape, Kelvin Jones oder Will Varley bereits erleben durfte, für die Storky Bones als Support gespielt haben. Der Eintritt zu dieser Veranstaltung ist frei. Aus organisatorischen Gründen muss jedoch eine Anmeldung unter Telefon 06849 / 909-0 oder online erfolgen.

Mehr Infos und Platzreservierung unter: <https://www.bildungszentrum-kirkel.de/kultur-im-bzk/>.

Corona-konforme Veranstaltung:

Für die Veranstaltung gibt es ein spezielles Hygienekonzept, das sich nach den am Veranstaltungstag gültigen Corona-Bestimmungen richtet und ein hohes Maß an Sicherheit garantiert. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Zutritt ist nur Gästen gemäß der 2G-Plus-Regel und mit medizinischer Maske oder FFP2-Maske gestattet. Unsere ausführlichen Infos zu den aktuell geltenden Corona-Bestimmungen können Sie unter <https://www.bildungszentrum-kirkel.de> nachlesen.



Foto: Storky Bones

Der Fahrradbeauftragte informiert



Geführte Radtour in und um Kirkel am 22.03.2022

Seit Juni 2021 bietet Karlheinz Müller Fahrradtouren in der Umgebung von Kirkel an.

Am 22.03.2022 bietet Karlheinz die erste Tour in diesem Jahr an. Die geführte Radtour eignet sich für Einsteiger und für Fortgeschrittene (moderate Durchschnittsgeschwindigkeit 14 - 18 km/h).

Nach der Winterpause ist eine 21 km (220 HM)-Tour vorgesehen.

Es wird auf befestigten und unbefestigten Wegen geradelt.

Wann: **Dienstag, 22.03.2022, 15:30 Uhr**

Bei Regen wird die Tour auf Donnerstag geschoben.

Treffpunkt: Naturfreundehaus Kirkel

Rückkehr: Naturfreundehaus Kirkel, wenn gewünscht mit Einkehr.

Die Touren können mit einem Trekking-Rad gefahren werden, für Mehrspurfahrzeuge (z. B. Anhänger) nicht empfohlen.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, Kinder in Begleitung Berechtigter.

Rückfragen bei Karlheinz Müller Telefon 06849 / 1559 oder via E-Mail: radtouren-kirkel@mueller-km.de.

Geführte Radtour in und um Kirkel am 26.03.2022

In der Gemeinde Kirkel wird auf Initiative des Fahrradbeauftragten eine geführte Tagesradtour für Einsteiger und Fortgeschrittene angeboten (moderate Durchschnittsgeschwindigkeit 14-18km/h). Die Tour kann mit einem Tracking-Rad gefahren werden und ist für Mehrspurfahrzeuge (z. B. Anhänger) geeignet.

Wann: **Samstag, 26.03.2022, um 10:00 Uhr**

Bei Regen fällt die Tour aus.

1. Treffpunkt: Naturfreundehaus Kirkel

2. Treffpunkt: 10:20 Uhr Altstadt (Zufahrt zum Bliessradweg zwischen L222 und Homburger Straße)

Vom Naturfreundehaus geht es am Gänseweiher vorbei nach Altstadt. Dann den Bliessradweg bis Saargemünd (40km). 6km durch die Zone Commercial an die Saar. Nun sind es noch 20km bis Saarbrücken Hbf (Tourenende). Von hier wird mit dem Zug zurückgefahren.

- Zeitansatz: fünf bis sieben Stunden
- 68km (235HM)
- eben, Asphalt (bis auf das kleine Stück zum Gänseweiher)
- Saargemünd hat ebenfalls gute Radwege
- Getränke/Verpflegung nicht vergessen
- Kosten für Einkehr bzw. Eisenbahn

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, Kinder in Begleitung Berechtigter.

Rückfragen unter 06849 / 1559 oder unter radtouren-kirkel@mueller-km.de.

Kirchliche Nachrichten



Prot. Kirchengemeinde Limbach-Altstadt

Worte der Bibel

Dazu ist erschienen der Sohn Gottes, dass er die Werke des Teufels zerstöre.

1. Johannes 3,8b

Worte des Lebens

Der März lässt unsere Seelen träumen,

erste Knospen an den Bäumen.

Das Tageslicht lebt merklich länger,

es werden lauter, Gottes Sängler.

Norbert van Tiggelen, *1964, dt. Dichter

Pfarramtsteam:

Pfarramt 1:

Pfarrerinnen Christiane Härtel, Theobald-Hock-Platz 4, Tel. 06841 / 80286

E-Mail: [Pfarramt.Limbach.Altstadt.1@evkirchepfalz.de](mailto: Pfarramt.Limbach.Altstadt.1@evkirchepfalz.de)

Homepage: www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

Pfarramt 2:

Pfarrerinnen Bärbel Ganster-Johnson, Bliestalstr. 39, 66450 Bexbach, Tel. 06826 / 2784

E-Mail: [Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de](mailto: Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de)

Bürozeiten im Pfarramt 1 - Sekretärin: Silke Steinfeltz

Die Öffnungszeiten des Pfarramtes sind:

dienstags von 15:30 Uhr - 17:30 Uhr

mittwochs von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

freitags von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Aktuelle Informationen finden Sie auch auf

- unserer Homepage unter www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

- der Homepage des Dekanats unter www.prot-dekanat-homburg.de

- der Homepage unserer Landeskirche unter www.evkirchepfalz.de

Wir sind für Sie da! Wenn Sie ein Gespräch oder einen Besuch wünschen, scheuen Sie sich nicht, im Pfarramt anzurufen, damit wir etwas vereinbaren können! Tel. 06841 / 80286.

Gottesdienst

Gottesdienst am Sonntag Invokavit, 06.03.2022

10:00 Uhr, Martinskirche Altstadt, Pfrin. Ganster-Johnson

Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Wir freuen uns über Ihren Gottesdienstbesuch - bitten jedoch aufgrund der angespannten Corona-Situation um Voranmeldung im Pfarramt, Tel. Nr. 06841 / 80286 - mit Angabe von Name, Anschrift und / oder Telefonnummer. Vielen Dank! Gottesdienstbesuch ist nur mit medizinischem Mundnasenschutz möglich.

Sitzplätze sind gekennzeichnet.

Frauen aller Konfessionen laden ein zum

Weltgebetstag unter dem Motto

„England, Wales und Nordirland - Zukunftsplan: Hoffnung“

Freitag, 04.03., 16:00 Uhr, Kath. Kirche Christ König Limbach

Am ersten Freitag im März reichen sich rund um den Globus Millionen von Menschen die Hände. Seit fast 100 Jahren beten sie über Länder- und Konfessionsgrenzen hinweg und stärken Frauen und Mädchen weltweit durch ihre Kollekte. Unterstützen auch Sie unsere Partnerorganisationen auf der ganzen Welt mit Ihrer Spende: www.weltgebetstag.de/spende. Vielen Dank.

Atempause freitags, jeweils um 19:00 Uhr

Die prot. Kirchengemeinde Limbach-Altstadt und die Pfarrei Heilige Familie Bliesskastel laden ein zur „Atempause“, Textimpulse, Gebet & Musik nach der BDKJ-Vorlage zum Thema „Nur die Liebe zählt“, und zwar am

Freitag, 11.03., Kirche Christ König

Freitag, 18.03., Elisabethkirche

Freitag, 25.03., Kirche Christ König

Freitag, 01.04., Elisabethkirche

Freitag, 08.04., Kirche Christ König

Konfi-Treffen: Freitag, 11.03.2022, 16:00 - 17:30 Uhr, und zwar - Konfis, die in Limbach konfirmiert werden: im Theobald-Hock-Haus - Konfis, die in Altstadt konfirmiert werden: im Gemeindezentrum Altstadt

Presbyteriumssitzung: Donnerstag, 17.03.2022, 19:30 Uhr, THH

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Limbach

Pfarramt 1: 06841 / 80286 - Pfarrerin Härtel

Kirchendienst: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377

Theobald-Hock-Haus Limbach: Tel. 06841 / 81131

Vermietung THH: Elke Neu-Schuler, Tel. 0157 / 39679214, Mo - Fr, jeweils 9:00 - 17:00 Uhr

Hausmeister THH: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377

Prot. KiTa „Pustelblume“ Limbach: Tel. 06841 / 80788

Ev. Frauenbund: Ursula Schmidt, Beethovenstr. 18, Tel. 06841 / 80125

Kirchenchor: Marianne Hübfield, Tel. 06841 / 89444

Ökum. Sozialstation Homburg - Kirel gGmbH: Tel. 06841 / 61660, Rufbereitschaft: 0163 / 6166060

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Altstadt

Pfarramt 2: 06826 / 2784 - Pfarrerin Ganster-Johnson

Kirchendienst: Ingo Henchen-Werner, Tel. 0176/84965231

Prot. Gemeindezentrum Altstadt: Tel. 06841 / 89266

Vermietung GZ: Frau Gartenhof-Vogl, Tel. 06841 / 80232

Prot. KiTa „Himmelsgarten“ Altstadt: Tel. 06841 / 80099

Ev. Frauenbund: Thea Bentz, Ortsstr., Tel. 06841 / 8393

Prot. Kirchengemeinde Kirel-Neuhäusel

Protestantisches Pfarramt: Vertretung: Annemarie Pachel, Tel. 06894 / 5609 www.protkirchekirel.de/ E-Mail: pfarramt.kirel@evkirchepfalz.de

Ev. Frauenbund: Helga Neuschwander, Im Ginkental 3, Tel. 06849 / 6621

Ev. Kirchenchor: Toni Kobel, Neuhäuseler Str. 9, Tel. 06849 / 6869

Ev. Jugend: Wolfram Wagner, Friedhofstr. 13, Tel. 0176 / 22752548

Ev. Posaunenchor: Matthias Schwarz, Eisenbahnstr. 14, Tel. 06849 / 5569837

Kirchendienerin: Nathalie Hermann, Akazienweg 14, Tel. 06849 / 600971, Vertretung: Iris Peitz, Tel. 06849 / 6373

Protestantische Kindertagesstätte, Triftstr. 8, Leiterin Frau Schmidt, Tel. 06849 / 6116

Jochen-Klepper-Haus, Triftstraße 8, Tel: 06849 / 6099278

Hausmeister Jochen-Klepper-Haus und Belegung Gemeindehaus:

Helmut Ulrich, Kaiserstr. 9, Tel: 06849 / 9709714

Kinderkirche: Tanja Klaus, Tel: 06849 / 181547

Gottesdienst

Der Gottesdienst am Sonntag, den 6. März 2022 beginnt um 10 Uhr im Jochen-Klepper-Haus und wird von Pfarrer i.R. H.-J. Bechert gehalten. Zum Eintritt in das JKH gilt die 3G-Regel. Das bedeutet, dass nur Genesene, Geimpfte oder Getestete Zugang zum Gottesdienst haben werden. Wir bitten daher die Gottesdienstbesucher die entsprechenden Dokumente (z. B. Impfausweis) mitzubringen.

Prot. Pfarramt Kirel-Neuhäusel

Das Pfarramt Kirel-Neuhäusel ist geschlossen. Die Vertretung übernimmt Pfarrerin Annemarie Pachel - Pfarramt Hassel. Tel: 06894 / 5609, E-Mail: pfarramt.hassel.1@evkirchepfalz.de.

Kindergruppe „Die Heinzelmännchen“

Die Kindergruppe „Die Heinzelmännchen“ beginnt wieder nach den Faschingsferien am Freitag, den 4. März, um 16:30 Uhr im Jochen-Klepper-Haus. Folgendes Programm ist in den nächsten Wochen geplant: 04.03.: Dorfrallye, 11.03.: Sinnesspiele, 18.03.: Rallye um die ev. Kirche (Treffpunkt an der ev. Kirche).

Ökumenische Frauengruppe

Die Ökumenische Frauengruppe lädt herzlich ein zu folgenden Veranstaltungen:

Freitag, 04.03., 18 Uhr in der Katholischen Kirche Kirel: **Weltgebetsstagsgottesdienst** (England, Wales und Nordirland).

Pfarrei Heilige Familie Blieskastel

www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

Gottesdienstordnung vom 05.03. bis zum 16.03.2022

05.03. Samstag 1. Fastensonntag

07:30 Uhr Niederwürzbach/Kirche St. Hubertus Frühschicht

15:00 Uhr Niederwürzbach Taufe der Kinder Paul und Sophia Germann

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier, 1. Sterbeamt für Irmgard Wesely, 1. Sterbeamt für Alois Wesely, 1. Sterbeamt für Hans Hofmann; im Anschluss Fair-Verkauf

06.03. Sonntag 1. Fastensonntag

09:00 Uhr Bierbach Eucharistiefeier, Amt für Edith Druy (Jgd) und Herbert, Amt für Hedwig Uhl und Franz, Amt für Willibald Schuler (Jgd) und für verstorbene Angehörige; im Anschluss Fair-Verkauf
10:30 Uhr Kirel-Neuhäusel Eucharistiefeier, Amt für Karl Heinrich (Jgd) und Berta (Jgd) Welsch, im Anschluss Fair-Verkauf

10:30 Uhr Lautzkirchen Eucharistiefeier, 3. Sterbeamt für Hildegard Uhl, Amt für Maria und Andreas Teuber; im Anschluss Fair-Verkauf

09.03. Mittwoch

09:00 Uhr Kirel-Neuhäusel Eucharistiefeier, anschl. Kreuzwegandacht

10.03. Donnerstag

06:15 Uhr Bierbach Frühschicht

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier

11.03. Freitag

19:00 Uhr Limbach/Kirche Christ König Atempause

12.03. Samstag 2. Fastensonntag

07:30 Uhr Niederwürzbach/ev. Heilig-Geist Kirche Frühschicht

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier

13.03. Sonntag 2. Fastensonntag

09:00 Uhr Alschbach Eucharistiefeier, im Anschluss Fair-Verkauf

10:30 Uhr Kirel-Neuhäusel Eucharistiefeier

18:00 Uhr Limbach Eucharistiefeier, Amt für Gertrud Homberg; im Anschluss Fair-Verkauf

16.03. Mittwoch

09:00 Uhr Kirel-Neuhäusel Eucharistiefeier, anschl. Kreuzwegandacht

Kollekte

Am 05./06. März 2022 ist eine **Sonderkollekte für die in Bierbach vom Brand Betroffenen**.

Seelsorgegespräche

können jederzeit per Telefon geführt werden. Sie erreichen das Pastoralteam über die Nummer des Pfarrbüros oder unter der Nummer des Notfallhandys, Tel. 0151 / 14879654.

Pastoralteam:

Pfarrer Eric Klein, Pater Ferdinand Ezekwonna, Pastoralreferent Steffen Glombitz, Pastoralreferentin Isabelle Blumberg, **Kontakt über Pfarrbüro Lautzkirchen**.

Kontakt Pfarrbüro:

Pfarrer-Peter-Straße 1, 66440 Blieskastel, Telefon: 06842 / 4628,

Fax: 06842 / 52090,

E-Mail: pfarramt.blk.heilige-familie@bistum-speyer.de

Homepage: www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

Öffnungszeiten: Mo bis Fr: 09:00 - 12:00 Uhr und Do 15:00 - 17:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation ist das Pfarrbüro für den Publikumsverkehr geschlossen. Bitte melden Sie sich telefonisch oder per E-Mail.

Wichtige Hinweise:

Für sämtliche Gottesdienste gilt bis auf weiteres die **3G-Regelung (Geimpft, Genesen, Getestet)**.

Zusätzlich gibt es wieder die **Einbahnregelung**. Des Weiteren gilt **Abstandhalten** und die **Maskenpflicht**.

„Nur die Liebe zählt - Love is no sin“

...ist der Titel der Frühschichtenreihe in der Fastenzeit 2022.

Unsere **Frühschichten in Niederwürzbach** beginnen am 05. März in der Kirche St. Hubertus. Sie finden statt immer samstags um 07:30 Uhr im Wechsel in der katholischen und der evangelischen Kirche mit **anschließendem „Kranzkuchenfrühstück“**.

In **Bierbach** beginnen die **Frühschichten** am 10. März in der Kirche Herz Jesu. Die Termine sind immer donnerstags um 06:15 Uhr mit **anschließendem Frühstück unter Einhaltung der 3G-Regel**.

In **Limbach** finden sie als **„Atempausen“** freitags immer ab 19 Uhr, ebenfalls im Wechsel in der katholischen und der evangelischen Kirche statt. Hier ist der Beginn am 11. März in der Christ König Kirche.

Erklärungsgottesdienste für Klein und Groß in der Fastenzeit!

Ein fester Bestandteil der Kommunionkurse vor Corona waren die Erklärungsgottesdienste für die Kommunionkinder. Diese Gemeindegottesdienste nehmen Elemente einzelner Gottesdienstabschnitte in den Blick und erklären deren Sinn und Ablauf kindgemäß. In diesem Jahr werden wir in der Fastenzeit, als Vorbereitung auf Ostern und die Erstkommunion, vier Erklärungsgottesdienste anbieten. Methodisch werden wir diese Gottesdienste besonders für die Kommunionkinder und alle Kinder im Grundschulalter vorbereiten. Sicherlich sind sie aber auch für uns Große interessant und eine Einladung, über die Hintergründe eines Gottesdienstes und so mancher Gebete zu reflektieren.

Sie finden statt:

- Sonntag, 06. März: 10:30 Uhr: Kirel-Neuhäusel, Kirche St. Joseph
- Sonntag, 13. März: 10:30 Uhr: Kirel-Neuhäusel, Kirche St. Joseph
- Samstag, 19. März: 18:00 Uhr: Niederwürzbach, Kirche St. Hubertus
- Samstag, 02. April: 18:00 Uhr: Niederwürzbach, Kirche St. Hubertus

Herzliche Einladung!

5 Jahre als Arzt mit der Familie in Afrika

Familie Mues berichtet über ihren Aufenthalt in Lesoto und Tansania und lädt zu einem offenen Informationsabend ein.

Nach dem letzten Firmtreffen in Lautzkirchen war das Interesse an den Erfahrungen von **Doktor Mues bei seinem Afrikaaufenthalt in Lesoto und Tansania** groß. Deshalb laden er und seine Frau Mechtild Mues zu einem ca. einstündigen Vortrag mit Bildern und Rückfragemöglichkeiten ein. **Termin ist der 18. März um 18:30 Uhr im Pfarrsaal Lautzkirchen**. Gerne dürfen neben den Firmlingen auch weitere Interessierte daran teilnehmen. Es gilt die 3G-Regelung. Um Voranmeldung im Pfarrbüro Lautzkirchen bis spätestens Montag, 14. März, wird gebeten.

Fastenessen

Am 27.03.2022 um 10:30 Uhr laden wir Sie zu unserem Gottesdienst in St. Mauritius Lautzkirchen unter Mitwirkung der Chorgruppe Kunterbunt ein. Anschließend ergeht herzliche Einladung zum vegetarischen **Fastenessen: Kartoffelgulasch!**

Bons für das Fastenessen sind zum Preis von 6,- € ab sofort im Pfarrbüro Lautzkirchen erhältlich.

Mit dem Erlös des Fastenessens werden neben MISEREOR unsere Hilfsprojekte unterstützt.

Am frühen Nachmittag wird Fam. Mues über den aktuellen Stand ihrer Arbeit im Verein Solidarität Mnero e.V. berichten. Mit Kaffee und Kuchen lassen wir das Fastenessen 2022 ausklingen.

Solidarität geht!

Der Arbeitskreis Eine Welt der Pfarrei Heilige Familie Blieskastel startet mit MISEREOR in der Fastenzeit einen **Solilauf** für notleidende Menschen in Haiti

(Infos: <https://www.misereor.de/spenden/spendenaufrufe/nothilfe-haiti>).

Wenn Sie sich beteiligen wollen, können Sie die Aktion entweder als Spender unterstützen oder Sie laufen gleich selber mit und suchen sich einen Sponsor.

Startpunkt: Samstag, 19.03.2022, 10:00 Uhr: Paradeplatz Blieskastel.

Über den Bliestalradweg geht es dann nach Gersheim und soweit die Füße tragen wieder zurück; insgesamt ca. 30 km. Bitte an eigene Rucksackverpflegung denken!

Um Voranmeldung wird gebeten unter:

steffen.glombitza@bistum-speyer.de.

Anmeldeformular und weitere Informationen für Spender und Sponsoren finden Sie zum Download auf unserer Homepage:

www.pfarrei-blk-heilige-familie.de.

Bitte ausfüllen und im Pfarrbüro abgeben oder per E-Mail schicken.

Jehovas Zeugen

Königreichssaal Bierbach an der Blies, Pfalzstraße 16

Unsere Gottesdienste finden per Videokonferenz statt:

Donnerstag um 19:00 Uhr und Samstag um 17:30 Uhr

Werden Menschen jemals in Frieden leben können? Wird Gott all das Grauen, die Unterdrückung und das Böse endlich verschwinden lassen? Die Bibel gibt uns eine Hoffnung. In Psalm 46 Vers 8, 9 steht: „Kommt und seht die Taten Jehovas, wie er Erstaunliches auf der Erde bewirkt. Weltweit macht er dem Krieg ein Ende. Den Bogen zerbricht er, den Speer zersplittert er, die Kriegswagen verbrennt er“. Wie? Durch das Reich Gottes, um das Christen im Vater Unser beten: „Dein Reich komme. Dein Wille geschehe wie im Himmel so auf Erden (Matthäus 6 Vers 10). Bei diesem Reich handelt es sich um eine himmlische Regierung unter Jesus Christus. Das Reich Gottes wird nicht nur Kriege abschaffen, sondern gleichzeitig auch die Ursache für Kriege, nämlich all das Böse (Psalm 37 Vers 9, 10).

Doch wie lange müssen wir noch warten? Wann wird Gott all das Grauen, die Unterdrückung, das Böse endlich verschwinden lassen? Die erfüllten Voraussagen der Bibel zeigen an, dass wir kurz vor dem Abschluss einer besonderen Epoche leben. In 2. Timotheus 3 Vers 1 bis 5 steht: „...in den letzten Tagen werden kritische Zeiten herrschen, mit denen man schwer fertig wird. ...die Menschen werden lieblos sein, nicht kompromissbereit, verleumderisch, unbeherrscht und brutal und werden das Gute nicht lieben. ...“

Mehr dazu:

<https://www.jw.org/de/bibliothek/zeitschriften/wp20151101/>.

Auch das Video:

https://www.jw.org/de/bibliothek/videos/#de/mediaitems/VODMinistryTeachings/pub-iffv_322_VIDEO.

Auf der offiziellen Webseite www.jw.org können Sie die Bibel online lesen und erfahren, wer Jehovas Zeugen sind und was sie glauben. Diese Webseite ist in über 1.000 Sprachen abrufbar.

Der Kaminbrand konnte durch Reinigung des Kamins über die Drehleiter der Feuerwehr Homburg sowie Entfernung des Brandgutes „gelöscht“ werden. Die Feuerwehr war etwa eineinhalb Stunden im Einsatz. (kd)

Einsatz „Technische Hilfe - auslaufende Betriebsstoffe“: Autobahn A6, Richtungsfahrbahn Saarbrücken, zwischen AK Neunkirchen und AS Rohrbach: 21.02.2022, 16:45 Uhr

Am Montagnachmittag, dem 21. Februar 2022, wurde der Löschbezirk Limbach gegen 16:45 Uhr aufgrund eines Verkehrsunfalls mit auslaufenden Betriebsstoffen auf der Autobahn A6, Richtungsfahrbahn Saarbrücken, zwischen dem Autobahnkreuz Neunkirchen und der Anschlussstelle Rohrbach, alarmiert.

Die auslaufenden Betriebsstoffe wurden mittels Ölbindemittel abgestreut. Weiterhin wurde der Brandschutz sichergestellt und die Verkehrsabsicherung der Einsatzstelle gewährleistet.

Bis zur Übergabe der Einsatzstelle an die Polizei war die Feuerwehr Kirkel etwa eine Stunde im Einsatz. (kd)

Einsatz „Kaminbrand“: Altstadt, Hohlstraße: 22.02.2022, 16:30 Uhr

Am Dienstag, dem 22. Februar 2022, wurden die Löschbezirke Altstadt und Limbach sowie die Drehleiter der Feuerwehr Homburg gegen 16:30 Uhr aufgrund eines „Kaminbrandes“ in der Altstadter Hohlstraße alarmiert.

Mit Unterstützung der Drehleiter der Feuerwehr Homburg wurde der Kamin gereinigt und das Brandgut aus dem Ofen entfernt.

Die Feuerwehr war etwa eineinhalb Stunden im Einsatz. (kd)

Einsatz „Türöffnung“: Kirkel-Neuhäusel, Kaiserstraße: 22.02.2022, 14:15 Uhr

Am Dienstagnachmittag, dem 22. Februar 2022, wurde der Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel gegen 14:15 Uhr zur Unterstützung des Rettungsdienstes zur Notöffnung einer Wohnungstür alarmiert.

Nach Erkundung der Zugangsmöglichkeiten musste die Wohnungseingangstür im Rahmen der Technischen Hilfeleistung geöffnet werden. Die Kräfte des Rettungsdienstes mussten in der Folge leider feststellen, dass der betroffene Patient bereits verstorben war.

Nach Übergabe der Einsatzstelle an die Polizei war der Einsatz für die Feuerwehr Kirkel nach ca. 30 Minuten beendet. (kd)

Einsatz „Tier in Not“: Kirkel-Neuhäusel, Zum Naturfreundehaus: 24.02.2022, 08:00 Uhr

Am Donnerstagmorgen, dem 24. Februar 2022, wurde der Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel gegen 08:00 Uhr alarmiert. Eine Katze war zuvor auf das Dach eines Wohnhauses geklettert und konnte dieses nach Angaben des Tierhalters nicht mehr selbstständig verlassen.

Unter Einsatz der Steckleiter wurde das Tier gerettet und wohlbehalten seinem Besitzer übergeben. Die Feuerwehr Kirkel war etwa 15 Minuten im Einsatz. (kd)

Einsatz „Unterstützung Rettungsdienst - Tragehilfe“: Kirkel-Neuhäusel, Schöneck: 25.02.2022, 00:15 Uhr

In der Nacht von Donnerstag auf Freitag, den 24. Februar 2022, wurde der Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel gemeinsam mit der Drehleiter der Feuerwehr Blieskastel gegen 00:15 Uhr zur Unterstützung des Rettungsdienstes alarmiert.

Nach Unterstützung des Rettungsdienstes bei der Reanimation des betroffenen Patienten wurde dieser über die Drehleiter aus dem Obergeschoss des Gebäudes gerettet. Die weitere medizinische Versorgung wurde durch die Kräfte des Rettungsdienstes gewährleistet.

Die Kräfte der Feuerwehr waren ca. eine Stunde im Einsatz. (kd)

Grundausbildungslehrgang „Truppmann Teil 1“ Gemeinde Kirkel: Samstag, 14.02.2022 bis Samstag, 26.02.2022

Im Zeitraum von Samstag, dem 14. Februar, bis einschließlich Samstag, dem 26. Februar 2022, hat die Feuerwehr Kirkel den Grundausbildungslehrgang „Truppmann Teil 1“ durchgeführt.

Neben den Mitgliedern der Feuerwehr Kirkel nahmen auch Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren aus Bexbach, Blieskastel und Homburg an der Ausbildungsveranstaltung teil.

Bedingt durch kurzfristige, unter anderem krankheitsbedingte Absagen, wurde der erste Lehrgang der Grundausbildung im Feuerwehrwesen mit insgesamt sieben Feuerwehrleuten durchgeführt.

Die Ausbildungskräfte vermittelten neben den erforderlichen rechtlichen Grundlagen und Unfallverhütungsvorschriften auch im Rahmen vieler praktischer Übungen im Bereich der Gerätekunde sowie dem Lösch- und Hilfeleistungseinsatz das erforderliche Grundlagenwissen des Feuerwehrdienstes.

Abschließend wurde das Gelernte in einem schriftlichen Leistungsnachweis sowie einer praktischen Abschlussübung überprüft.

Letztlich konnte Wehrführer Gunther Klein allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Lehrgangs zum erfolgreichen Lehrgangsabschluss gratulieren. (kd)

SV Kirkel

Beim Heimspiel werden Lebensretter gesucht!

SV Kirkel startet Typisierungsaktion mit der Stefan-Morsch-Stiftung Beim Spiel gegen die Kicker des SC Blieskastel-Lautzkirchen werden nicht nur Torjäger gesucht. Die Fußballer des SV Kirkel starten gemeinsam mit der Stefan-Morsch-Stiftung den Aufruf, sich als Stammzellspender:in für Menschen mit Leukämie zu typisieren. **Am Sonntag, dem 13. März**, sind alle Erwachsenen bis 40 Jahre herzlich eingeladen, im Sportheim, Unnerweg 4a, potenzielle:r Lebensretter:in zu werden - **von 12 Uhr bis 17 Uhr**.

Nur drei Schritte sind nötig: Kontaktdaten angeben, Einwilligung ausfüllen und sich selbst unter Anleitung eine Speichelprobe entnehmen. Auch Jugendliche ab 16 Jahren können sich mit dem Einverständnis der Sorgeberechtigten registrieren. Für Fragen stehen die Mitarbeiter:innen der Stefan-Morsch-Stiftung vor Ort zur Verfügung. Unter www.stefan-morsch-stiftung.de erhält man schon jetzt weitere Informationen.

Aus der Gemeinde



Testzentren in der Gemeinde Kirkel

Das Schnelltestzentrum in Altstadt ist geschlossen!

Das Schnelltestzentrum in Limbach befindet sich auf dem Gelände der Firma Grunder Gourmet - hinter dem BMW Zentrum Saarpfalz.

Das Schnelltestzentrum in Kirkel-Neuhäusel befindet sich auf dem Parkplatz der Burghalle, Unnerweg.

Alle Schnelltestzentren sind mit dem Auto als Drive-In Zentrum und zu Fuß als Walk-In für Kunden nach vorheriger Anmeldung erreichbar! So funktioniert die Testung: Auf dem Online-Portal www.schnelltest-saarpfalz.de wählt man zunächst seinen Termin und bucht diesen verbindlich - anschließend erhält man eine Bestätigung per E-Mail mit integriertem QR Code, welcher als Authentifizierung innerhalb von 1 Sekunde alle Formalien vor Ort erledigt, sodass der reine Test in wenigen Sekunden vor Ort abläuft. Das Ergebnis wird im Anschluss nach ca. 15-20 Minuten ebenfalls per E-Mail übersandt (im Vergleich zu vielen anderen Testzentren muss man nicht selbstständig das Portal zur Ergebnis-Einsicht aufrufen).

Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie telefonisch unter der Telefonnummer 06849 / 7779012 oder per E-Mail über die Adresse info@schnelltest-saarpfalz.de!

Ihre Feuerwehr informiert

Einsatz „Ölspur“: Kirkel-Neuhäusel, Kaiserstraße: 19.02.2022, 17:00 Uhr

Am Samstagnachmittag, dem 19. Februar 2022, wurde der Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel gegen 17:00 Uhr aufgrund auslaufender Betriebsstoffe in der Kaiserstraße alarmiert.

Aufgrund eines technischen Defektes hatte ein Pkw Kraftstoff verloren, welcher durch die Einsatzkräfte mittels Bindemittel aufgenommen bzw. mit einem Spezialmittel neutralisiert wurde.

Die Feuerwehr Kirkel war etwa 30 Minuten im Einsatz. (kd)

Einsatz „Kaminbrand“: Altstadt, Lappentascher Straße: 20.02.2022, 18:15 Uhr

Am Sonntagabend, dem 20. Februar 2022, wurden die Löschbezirke Altstadt und Limbach sowie die Drehleiter der Feuerwehr Homburg aufgrund eines „Kaminbrandes“ in der Lappentascher Straße alarmiert. Da die Mitteilung aus einer anderen Straße erfolgte, konnte die genaue Örtlichkeit im Rahmen der Notrufmitteilung nicht festgestellt werden. Die Einsatzörtlichkeit konnte schließlich einem Wohnwesen in der Lappentascher Straße zugeordnet werden.

Wer bereits registriert ist oder sich nicht typisieren lassen darf, kann trotzdem helfen: Beim Kuchenverkauf für den guten Zweck. Der Erlös wird an die Stiftung gespendet.

Leukämie kann jeden treffen. Wenn Chemotherapie und Bestrahlung nicht helfen, ist die Stammzelltransplantation eines nichtverwandten Spenders oder einer Spenderin häufig die einzige Chance auf Überleben.

Dafür müssen jedoch die sogenannten genetischen Gewebemerkmale von Spender:in und Empfänger:in übereinstimmen. Da diese in unzähligen Varianten vorkommen, ist es wichtig, dass sich möglichst viele Menschen als potenzielle Lebensretter:innen typisieren lassen.



**Vor Ort registrieren.
Stammzellen spenden.
Leben retten.**

LASS DICH TYPISIEREN

Kirkel/Saar
Sonntag, 13.03.2022
12 - 17 Uhr
Mühlenweiher-Stadion
Unnerweg 4a

Stefan Morsch
Stiftung
HEILIG FÜR LEUKÄMIE-
UND TUMORKRANKE



Gemeinsam den Krebs besiegen – Freundesgruppe „Für Melanie“

Es ist kein Zufall, dass überall im Ort Plakate der DKMS (Deutsche Knochenmarkspenderdatei) und der Stefan-Morsch-Stiftung (erste Stammzell- und Knochenmarkspenderdatei Deutschlands) nebeneinander hängen. Gemeinsam rufen sie dazu auf, sich registrieren und typisieren zu lassen, um möglicherweise für Leukämiekranken zum/zur Lebensretter/in zu werden. Jedes Jahr erkranken allein in Deutschland mehr als 11.000 Menschen an Leukämie. Reichen Chemotherapie und/oder Bestrahlung nicht aus, so sind die Erkrankten auf die Übertragung gesunder Blutstammzellen von Spender/innen angewiesen. So auch Melanie, eine 38-Jährige aus Kirkel, Mutter zweier Kinder, für die aber bisher noch keine passende Spende gefunden wurde. Es können nämlich nicht beliebige Stammzellen übertragen werden, sondern die Stammzellen der Spendenden müssen möglichst identisch mit denen der Patient/innen sein. Deshalb ist ein großer Spendertool enorm wichtig, nicht nur für unsere Kirkeler Freundin, sondern für viele Blutkrebspatient/innen.

Es gibt für Spendenwillige die Möglichkeit, sich von zu Hause registrieren und typisieren zu lassen, z. B. unter <https://www.dkms.de> oder <https://stefan-morsch-stiftung.com>.

Noch einfacher wird es für Spendenwillige bei einer Typisierung vor Ort hier in Kirkel. Dankenswerterweise führt der SV Kirkel anlässlich seines Heimspiels gegen den SC Blieskastel-Lautzkirchen **am Sonntag, dem 13.03., von 12 Uhr bis 17 Uhr** am Mühlenweiherstadion im Unnerweg zusammen mit der Stefan-Morsch-Stiftung eine Typisierungsaktion für Spendenwillige im Alter von 18 bis 40 Jahren durch (mit schriftlichem Einverständnis der Sorgeberechtigten auch schon ab 16 Jahren). Die Typisierung ist dabei ganz einfach: zuerst Informationen bekommen, dann die Einwilligung ausfüllen und schließlich eine Speichelprobe abgeben.

Aber auch, wer bereits registriert ist (egal bei welcher Organisation), wer sich aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht typisieren lassen kann oder sich einfach nur solidarisch mit der Aktion erklären will, ist gerne gesehen.

Der Erlös aus dem Verkauf selbstgebackener Kuchen durch die Freundesgruppe „Für Melanie“ wird in voller Höhe der Stefan-Morsch-Stiftung zur Verfügung gestellt: gut angelegtes Geld, denn für jede Registrierung fallen Kosten von rund 40 Euro für die Stiftung an.

NABU Altstadt e. V.

Naturschutzbund (NABU) - Amphibienschutz

Nach dem erfolgreichen Einsatz in den Jahren 2018 bis 2021 haben der NABU Altstadt und der NABU Blieskastel an der Forststraße im Taubental bei Kirkel auch in diesem Jahr wieder gemeinsam einen circa 300 Meter langen Amphibien-Schutzzaun errichtet. Die Aufwände müssen während der Wanderungszeit täglich kontrolliert sowie die Kröten, Molche und Frösche über die Straße getragen und im nahegelegenen Marksweiher ausgesetzt werden. Dabei werden sie gezählt und bestimmt. Im Jahr 2021 waren es 6.651 Tiere.

Am Samstag, dem 12. März 2022, besteht die Möglichkeit, sich **ab 8:30 Uhr** über diese Schutzmaßnahme zu informieren.

Die Veranstaltung, die in Zusammenarbeit mit der Kreisvolkshochschule Saarpfalz durchgeführt wird, ist insbesondere auch für Kinder geeignet.

Wer aktiv mitarbeiten möchte, sollte einen Eimer und Handschuhe mitbringen.

Die Führung übernimmt Marion Geib vom NABU Altstadt.

Treffpunkt: Wanderparkplatz Taubental (Abzweig von der L222 Limbach-Wörschweiler).

Prot. Kirchenchor Limbach

Nach der Lockerung der Pandemie-Auflagen kann der Prot. Kirchenchor endlich wieder mit den Proben beginnen. Freuen wir uns auf ein gemeinsames Miteinander und steigen in den normalen Proben-Ablauf wieder ein. **Die nächste Chorprobe** - unter Einhaltung der bestehenden Corona-Auflagen - findet am **Dienstag, dem 8. März**, wie gewohnt um **20:00 Uhr** im **Theobald-Hock-Haus** in Limbach statt. Viel Spaß bei der Wiederaufnahme der Chorproben!

Wissenswertes und Informatives über den Prot. Kirchenchor Limbach erfahren Sie auch bei unserer 1. Vorsitzenden, Marianne Hobfeld, und auch auf der Webseite www.ev-kirche-limbach-altstadt.de/unseregruppen/kirchenchor/index.php.

Förderverein Naturfreundehaus Kirkel e. V.

Mitmach-Aktion „Blühwiese“

Am 19. März findet ab 15 Uhr vor dem Naturfreundehaus Kirkel die Aktion „Blühwiese“ statt.

Neben den Naturfreunden laden der Pfälzerwald-Verein, der Imkerverein sowie der Naturschutzbeauftragte der Gemeinde Kirkel zu dieser Mitmachaktion alle Interessierten herzlich ein.

Der Erhalt der natürlichen Lebensräume ist die Grundlage für alles Leben auf dem Planeten und somit auch ein gemeinsames, zentrales Anliegen der Initiatoren.

Die Mitmach-Aktion will über die Bedeutung von Blühpflanzen und Bienen informieren, die Frühjahrssaat auf einem ca. 35 qm großen Beet ausbringen, den Startschuss für einen Mal-, Bastel- und Fotowettbewerb geben sowie Anleitungen für weitere, eigene Initiativen geben - denn „die Natur braucht Freund*innen“.

Mitmachen - dabei sein - Natur schützen (und unterstützen).

Oldtimerfreunde Kirkel-Limbach

Liebe Oldtimerfreunde,

ab **Freitag, dem 04.03.2022**, findet wieder unser Stammtisch zur gewohnten Zeit (**ab 19:00 Uhr**) im Gasthaus „Die Mühle“ in Kirkel statt. Wir treffen uns wieder im gewohnten Rhythmus (alle 4 Wochen), natürlich unter den gegebenen Corona-Bedingungen.

Bitte vorherige Anmeldung bei Helmut Serr, entweder per E-Mail oder telefonisch oder per WhatsApp: info@helmutterr.de; 06841 / 3991; 0172 / 6819264.

Helmut Serr, 1. Vorsitzender

SPD-Gemeindeverband

lädt ein zum traditionellen Heringessen.

Der SPD-Gemeindeverband will an der Tradition des Heringessens festhalten. Wenn auch die Durchführung in den letzten Jahren nicht möglich war, so wollen wir im Jahr 2022 dies wieder stattfinden lassen.

Es ergeht daher recht herzliche Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.

Es findet statt **am Freitag, dem 04. März, um 18:00 Uhr im Sängersheim, in der Hirschbergstraße in Kirkel-Neuhäusel.**

Eine Voranmeldung ist erforderlich. Bitte telefonisch bei:

Günter Ostermayer: 06849 / 1237, Hans-Peter Schmitt: 06849 / 714 oder Patrick Ulrich: 06849 / 6799.

Es gilt 2G+.

Naturlandstiftung Saar

Historische Wanderung durch das Taubental mit der Naturwacht Saarland

Die Naturwacht Saarland in Trägerschaft der Naturlandstiftung Saar bietet am **Samstag, dem 12.03.2022, von 10:00 Uhr bis ca. 15:00 Uhr** eine historische Wanderung durch das Taubental bei Kirkel im Biosphärenreservat Bliesgau an. Mit dem Ranger, Henning Schwartz, geht es durch das idyllische Tal, das seinen ganz besonderen Reiz hat.

Start für die rund 12 Kilometer lange Wanderung ist das Naturfreundehaus Kirkel, das 1928 eingeweiht wurde und für Arbeiterjugendliche aus verschiedenen Arbeiterorganisationen als Jugendherberge und Schulungsheim galt. Aus dieser Geschichte heraus stammen auch die in die Felsen am Felsenpfad eingehauenen Ortsgruppenwappen befreundeter Vereine.



Praxis für Physiotherapie

Krankengymnastik
Massage
Lymphdrainage
Wellness

Christiane Peschel
Physiotherapeutin

Telefon 0 68 49 - 66 92

GOETHESTRASSE 58

KIRKEL-NEUHÄUSEL



Der erste Abschnitt unserer Wanderung führt vorbei an den historischen Wasserfelsen und später am sagenumwobenen Frauenbrunnen, der als Ort besonderer Fruchtbarkeit gelten soll. Nach dem historischen Felsenkeller, der aus dem 2. Jahrhundert n. Chr. aus gallo-römischer Zeit stammt, geht es weiter durch die bewirtschaftete Kernzone Taubental mit ihrer hohen Vielfalt an Pflanzen und Tieren bis zum Aufstieg zu den sagenumwobenen „7 Fichten“ mit den „goldenen Zapfen“. Kommen Sie mit und erleben Sie die Besonderheiten des Taubentals mit seiner Eigenart, Schönheit und Vielfalt an Natur. Festes Schuhwerk ist unbedingt erforderlich, wetterfeste Kleidung wird empfohlen. Die 12 km lange Strecke erfordert eine gute Grundkondition mit einem Anstieg auf den höchsten Punkt bei 369 Metern. Die Teilnahmegebühr beträgt 10 Euro für Erwachsene und 2 Euro für Kinder ab 10 Jahren. Treffpunkt ist um 10 Uhr auf dem Parkplatz des Naturfreundehauses Kirkel.

Eine Anmeldung ist bis 11.03.2022 erforderlich unter Henning Schwartz: Tel. 0172 / 6407723.

Die Wanderung wird nach den jeweils gültigen Corona-Regeln durchgeführt.

Die Brut- u. Setzzeit wird beachtet.

Treffpunkt: Parkplatz des Naturfreundehauses Kirkel
Uhrzeit: 10:00 Uhr - 15:00 Uhr, Dauer ca. 5 Stunden, 12 km
Referenten: Henning Schwartz, Naturwacht Saarland
Ausrüstung: festes Schuhwerk, wetterfeste Kleidung
Kosten: 10 € Erwachsene, 2 € Kinder (ab 10 Jahren)

Aus den Ortsteilen



Ortsteil Altstadt



Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Altstadt

Der Löschbezirk Altstadt führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen im Rahmen eines Sonderdienstplans durch.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage ist – unter Beachtung der geltenden Hygieneregulungen – bis auf Weiteres die Durchführung eines eingeschränkten Dienst- und Übungsbetriebes möglich.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemieentwicklung musste die Jugendarbeit der Feuerwehr Kirkel bis auf Weiteres eingestellt werden.

SV Altstadt

Rückblick zur Rückrunden-Vorbereitung des SV Altstadt

1. Mannschaft

Am vergangenen Wochenende fand das vorletzte Testspiel der Rückrundenvorbereitung der 1. Mannschaft gegen den SV Schwarzenbach 2 statt.

Nach einer eiskalten Dusche zu Beginn mit einem Gegentor nach knapp 20 Sekunden, fing man sich langsam, konnte das Spiel schlussendlich drehen und mit einem 3:2 Sieg den 3. Sieg im 3. Testspiel feiern. Anzumerken ist ein verschossener Elfmeter der Gäste beim Stand von 2:2.

Tore: 2x Sascha Betz, Marvin Rothfuchs

Am Dienstag, dem 01.03.2022, bestritt die 1. Mannschaft ihr letztes Testspiel gegen den SV Bexbach auf dem heimischen Hartplatz.

Trotz einer stark dezimierten Mannschaft durch verschiedene Ausfälle, konnte auch im 4. Testspiel der 4. Sieg mit 2:0 gefeiert werden. Überschattet wurde der Sieg mit einer Verletzung von Jens Weber. Ebenso musste der Gegenspieler nach dem Zusammenprall ausgewechselt werden. An dieser Stelle gute Besserung an beide!

Tore: Moritz Petry, Sascha Betz

2. Mannschaft

Am vergangenen Wochenende war bei der 2. Mannschaft bereits samstags ein Testspiel gegen den SV Höchen II geplant. Dies musste leider kurzfristig von Höcher Seite abgesagt werden. Ganz kurzfristig und spontan sprang der AFC Saarbrücken ein. An dieser Stelle erstmal vielen Dank an die Gäste. In einem sehr engen Spiel unterlag man am Ende mit 1:2.



- Dächer & Fassaden
- Klempnerarbeiten

...Schöne Dächer

Andreas König, Dachdeckermeister, 66459 Kirkel-Limbach

Telefon 0 68 41 / 98 27 37

Tor: Daniel Berni

Ausblick aufs Wochenende

Am Sonntag, dem 06.03.2022 bestreitet die 2. Mannschaft ihr letztes Testspiel gegen die SG Ommersheim/Erweiler-Ehlingen II. Anstoß ist um 13:15 Uhr zu Hause. Danach startet die 1. Mannschaft mit dem 1. Pflichtspiel gegen die SG Ommersheim/Erweiler-Ehlingen I um 15:00 Uhr in die Rückrunde, ebenfalls in Altstadt.

Am kommenden Freitag findet zum vorletzten Mal der allseits beliebte Kaminabend statt. Start wie immer um 19:30 Uhr.

Sportheim Öffnungszeiten

Das Sportheim ist montags, dienstags und samstags jeweils ab 16:30 Uhr geöffnet.

Kaminabende

Am kommenden Freitag, dem 04.03., findet der nächste Kaminabend statt. Auf dem Speiseplan stehen Pellkartoffeln mit eingelegten Heringen nach „Hausfrauenart“.

Der Beginn ist um 20:00 Uhr.

Radabteilung

Am kommenden Montag, dem 07.03., treffen sich die Radler des SVA zum letzten Monatstreff, bevor die neue Saison beginnt.

Der Beginn ist um 18:30 Uhr im Sportheim.

Wir bitten um zahlreiches Erscheinen.

SPD-Gemeindeverband

lädt ein zum traditionellen Heringssessen.

Der SPD-Gemeindeverband will an der Tradition des Heringssessens festhalten. Wenn auch die Durchführung in den letzten Jahren nicht möglich war, so wollen wir im Jahr 2022 dies wieder stattfinden lassen.

Es ergeht daher recht herzliche Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.

Es findet statt am Freitag, dem 04. März, um 18:00 Uhr im Sängersheim, in der Hirschbergstraße in Kirkel-Neuhäusel.

Eine Voranmeldung ist erforderlich. Bitte telefonisch bei:

Günter Ostermayer: 06849 / 1237, Hans-Peter Schmitt: 06849 / 714 oder Patrick Ulrich: 06849 / 6799.

Es gilt 2G+.

SPD Kirkel informiert

Briefwahl zur Landtagswahl 2022

Sie wollen Ihre Stimme zum Saarländischen Landtag am 27. März per Briefwahl abgeben?

Die SPD Kirkel unterstützt Sie bei der Anforderung der Briefwahlunterlagen.

Sie haben keine Möglichkeit, die Unterlagen selbst anzufordern oder sind sich nicht sicher beim Antrag für den Wahlschein zur Briefwahl? Wir unterstützen Sie gerne.

Bitte melden Sie sich bei:

Ortsteil Neuhäusel:

Patrick Ulrich (Tel. 06849 / 6799)

Hans-Peter Schmitt (Tel. 06849 / 714)

Ortsteil Limbach:

Max Viktor Limbacher (Tel. 0175 / 7711447)

Julia Hübner (Tel. 0176 / 75150539)

Ortsteil Altstadt:

Peter Voigt (Tel. 06841 / 89363)

Dennis Jahnke (Tel. 0157 / 59243062).

SPD Kirkel, wir tun was

CDU Kirkel-Altstadt

Unterstützung bei der Briefwahl für den 27. März



Das Kreuz ganz entspannt auf Frühstückstisch machen - die CDU Kirkel hilft gerne.

Die CDU unterstützt gerne die Bürgerinnen und Bürger bei der Landtagswahl, die Hilfe bei der Briefwahl in Anspruch nehmen wollen. Carsten Baus (Mobil: 0173 / 2037999, carstenbaus@posteo.de) hilft den Altstadtern und Altstadterinnen gerne weiter, ihr Votum per Briefwahl abzugeben.



Automobile Pastore
Kfz-Meister-Werkstatt für alle Marken.
Reparaturen aller Art!

... meisterhaft und flexibel!
Service für alle Kfz-Marken.
Wir beraten Sie gerne!



Telefon 0 68 49 / 99 19 575
KIRKEL - Kaiserstraße 4a - www.automobile-pastore.de

Ortsteil **Kirkel-Neuhäusel**



Öffentliche Bücherei Kirkel

Neu eingestellt

Im vergangenen Jahr haben viele Leser Bücher oder Kalender über die Bücherei bestellt. Mit jedem Kauf erhält die Bücherei von borromedien eine Vermittlungsprovision, mit der neue Medien für die Ausleihe angeschafft werden können.

Folgende neuen Romane und Kinderbücher wurden von dieser Provision gekauft und ausleihfertig bearbeitet:

2 Schweden-Krimis von Stefan Ahnhem, die die Reihe um Kommissar Fabian Risk fortsetzen: „Herzsammler“ und sein neuester Krimi „Meeressarg“, in dem Fabian Risk auf Leben und Tod gegen seinen Erzfeind kämpft. Aus Amerika stammt das aktuelle Buch von John Grisham „Der Polizist“: Jake Brigance, Held der Bestseller „Die Jury“ und „Die Erbin“, ist zurück. Diesmal steht er als Pflichtverteidiger im Zentrum eines aufsehenerregenden Mordprozesses in Clanton, Mississippi.

Donna Leon lässt in „Geheime Quellen“ Commissario Brunetti zum 29. Mal in Venedig ermitteln. Auch Special Agent Pendergast hat in „Bloodless“ vom Autoren-Duo Preston/Child einen neuen Fall in einem cleveren und überraschenden Krimi mit Horrorelementen. Der spannende und wendungsreiche Thriller „Wenn du mir gehörst“ des australischen Autors Michael Robotham spielt in London und hält Überraschungen bereit. „Tränennacht“ ist der erste Thriller der Sacramento-Reihe von der amerikanischen Bestseller-Autorin, Karen Rose. Wer Spannung und eine leidenschaftliche Liebesgeschichte sucht, ist hier genau richtig.

Natürlich finden sich nicht nur Krimis neu im Bücherregal. Mit seiner wundervollen Liebeserklärung an die Miese etabliert sich Bestseller-Autor Hape Kerkeling in „Pfoten vom Tisch“ nun als persönlicher Ratgeber für Katzenliebhaber. Dora Heldt liefert mit „Geld oder Lebkuchen“ eine Krimikomödie mit herrlich schrulligen Figuren, die in der Adventszeit auf Sylt spielt. Helene Sommerfeld setzt die Reihe um „Polizeiärztin Magda Fuchs“ mit dem 2. Band der Serie „Das Leben – ein großer Rausch“ fort, die Geschichte spielt 1922 in Berlin. Für die Jüngsten gibt es auch wieder etwas Neues: „Das NEINHORN und die SchLANGeweile“ - eine neue witzige Geschichte von Marc-Uwe Kling - zum Vorlesen, Selbstlesen, Lachen und Entdecken.

Auf Erstleser warten 2 Bücher von den Drei ??? Kids: „Der Wüstengeist“ und „Hunde in Gefahr“, außerdem Neues vom „Drachenmeister“: „Der Flug des Monddrachen“ und „Die Suche nach dem Blitzdrachen“.

Es lohnt sich also, mal wieder in Ihrer Bücherei vorbei zu schauen. Unter der Adresse bibkat.de/kirkel-neuhaeusel können Sie in Ruhe vorab schon einmal von zu Hause aus in unserem Bestand stöbern, neu eingestellte Bücher entdecken und als registrierte Leser Bücher reservieren lassen oder ausgeliehene Medien verlängern. Ihre Zugangsdaten erfahren Sie in Ihrer Bücherei oder Sie fragen uns ganz einfach per E-Mail an koeb.kirkel@bistum-speyer.de.

Wir erfüllen die vorgeschriebenen Hygieneauflagen. Desinfektionsmittel für die Hände steht direkt am Eingang (Tür auf der Rückseite des Alten Rathauses) zur Verfügung, eine medizinische Maske sollten Sie mitbringen, zur Zeit gilt die 2G-Regel. Abstand-Halten ist für uns inzwischen ja selbstverständlich.

Das Büchereiteam freut sich auf Ihren Besuch.

Der Ortsvorsteher informiert

Liebe Kirkelerinnen und Kirkeler,

Mit einem bunten Zug durch die Straßen der Gemeinde vermochten es unsere Burgnarren, wenigstens etwas Freude auf manches Kinder- und vielleicht auch Erwachsenengesicht zu zaubern. Danke nochmal für diese schöne Aktion!

Die derzeitige Situation in Osteuropa tut leider ihr Übriges, um der seit geraumer Zeit herrschenden sehr bescheidenen Stimmungslage noch eins draufzusetzen. Bleibt zu hoffen, dass Europa geschlossen diesen unnötigen Aggressionen entgegentritt und weiteres unsägliches Leid der Zivilbevölkerung verhindert, im letzten Jahrhundert kam die Welt hier durch Ihr Zögern zu spät und die Folgen kann man noch heute an vielen Orten als „stumme“ Zeitzeugen in Augenschein nehmen.

Viele bunte Plakate zieren wieder die Straßenränder in der Gemeinde und diverse Parteien, Personen und Vereinigungen buhlen um Ihre Stimmen. Nutzen Sie bitte Ihre Stimme und gehen Sie zur Wahl

am 27.03 oder nutzen Sie die Möglichkeit, schon vorab via Briefwahl Ihrer Stimme Gehör zu verschaffen.

Mit den besten Wünschen für ein hoffentlich erholsames Wochenende!

Ihr Ortsvorsteher Hans-Dieter Sambach

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel

Der Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen im Rahmen eines Sonderdienstplans durch. Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage ist – unter Beachtung der geltenden Hygieneregeln – bis auf Weiteres die Durchführung eines eingeschränkten Dienst- und Übungsbetriebes möglich.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemieentwicklung musste die Jugendarbeit der Feuerwehr Kirkel bis auf Weiteres eingestellt werden.

Gemeinsam den Krebs besiegen – Freundesgruppe „Für Melanie“

Es ist kein Zufall, dass überall im Ort Plakate der DKMS (Deutsche Knochenmarkspenderdatei) und der Stefan-Morsch-Stiftung (erste Stammzell- und Knochenmarkspenderdatei Deutschlands) nebeneinander hängen. Gemeinsam rufen sie dazu auf, sich registrieren und typisieren zu lassen, um möglicherweise für Leukämiekranken zum/zur Lebensretter/in zu werden.

Jedes Jahr erkranken allein in Deutschland mehr als 11.000 Menschen an Leukämie. Reichen Chemotherapie und/oder Bestrahlung nicht aus, so sind die Erkrankten auf die Übertragung gesunder Blutstammzellen von Spender/innen angewiesen.

So auch Melanie, eine 38-Jährige aus Kirkel, Mutter zweier Kinder, für die aber bisher noch keine passende Spende gefunden wurde. Es können nämlich nicht beliebige Stammzellen übertragen werden, sondern die Stammzellen der Spendenden müssen möglichst identisch mit denen der Patient/innen sein. Deshalb ist ein großer Spendertool enorm wichtig, nicht nur für unsere Kirkeler Freundin, sondern für viele Blutkrebspatient/innen.

Es gibt für Spendenwillige die Möglichkeit, sich von zu Hause registrieren und typisieren zu lassen, z. B. unter <https://www.dkms.de> oder <https://stefan-morsch-stiftung.com>.

Noch einfacher wird es für Spendenwillige bei einer Typisierung vor Ort hier in Kirkel. Dankenswerterweise führt der SV Kirkel anlässlich seines Heimspiels gegen den SC Blieskastel-Lautzkirchen am Sonntag, dem 13.03., von 12 Uhr bis 17 Uhr am Mühlenweiherstadion im Unnerweg zusammen mit der Stefan-Morsch-Stiftung eine Typisierungsaktion für Spendenwillige im Alter von 18 bis 40 Jahren durch (mit schriftlichem Einverständnis der Sorgeberechtigten auch schon ab 16 Jahren).

Die Typisierung ist dabei ganz einfach: zuerst Informationen bekommen, dann die Einwilligung ausfüllen und schließlich eine Speichelprobe abgeben.

Aber auch, wer bereits registriert ist (egal bei welcher Organisation), wer sich aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht typisieren lassen kann oder sich einfach nur solidarisch mit der Aktion erklären will, ist gerne gesehen.

Der Erlös aus dem Verkauf selbstgebackener Kuchen durch die Freundesgruppe „Für Melanie“ wird in voller Höhe der Stefan-Morsch-Stiftung zur Verfügung gestellt: gut angelegtes Geld, denn für jede Registrierung fallen Kosten von rund 40 Euro für die Stiftung an.

ASB Ortsverband Saarpfalz im ASB Seniorendorf Kirkel-Neuhäusel

Möglich geworden durch die Lockerung bei den Coronaregeln gibt es im **ASB-Seniorendorf in Kirkel-Neuhäusel immer am Donnerstagnachmittag von 15:00 Uhr – 17:00 Uhr einen Cafénachmittag**. Sie sind ab dem 17.03.2022 herzlich eingeladen. Das Mitarbeiterinnenteam aus Leibs Heisje ist bemüht, für Sie auch an manchen Donnerstagen ein kleines Programm zu bieten. Gleichzeitig soll viel Raum sein zum Erzählen und zum Genießen von Kaffee und Kuchen. Dank des Engagements ehrenamtlicher Helferinnen ist dies möglich. Wenn Sie Interesse haben, melden Sie sich bitte telefonisch an unter 06841 / 981413 in Leibs Heisje. Danke für das Engagement. Wir freuen uns auf ein Kennenlernen und Ihren Besuch im Begegnungsraum.

Im Begegnungsraum des ASB Seniorendorfes wird ab Donnerstag eine Fotoausstellung gezeigt: „Bildergeschichten“ fotografiert von Thomas Marx, den Sie auch als Mitautor des neuen Kirkeler Sagenbuches kennengelernt haben. Sicher finden Sie beim Betrachten der Bilder gemeinsame Erinnerungen und können den Austausch darüber genießen. Die Ausstellung ist immer am Donnerstag von 15:00 Uhr – 17:00 Uhr zu sehen. Bitte beachten Sie die verordneten Hygieneregeln!

MGV 1848 Kirkel e. V.

(www.mgv-kirkel.de)

Es ist soweit!

Wir starten wieder mit dem regulären Probenbetrieb.

Chorprobe Männerchor: 7. März 2022, 19:30 Uhr,

Chorprobe 1klang: 16. März 2022, 19:30 Uhr,

Männerstammtisch: 8. März 2022.

Die Veranstaltungen finden unter den aktuellen Corona-Hygiene-Bedingungen statt. Teilnehmen kann, wer einen 2G+ Nachweis vorzeigt, wir führen dazu eine Liste. (MB)

SCHREINEREI
W. RISCH G.M.B.H.

66440 Blieskastel
Blickweilerstraße 27
Tel (0 68 42) 45 06
www.schreinerei-w-risch.de

seit über
40 Jahren

Wir bauen Ideen!

- Restaurierung
- Möbel nach Maß
- Treppen
- Haustüren
- Fenster
- Zimmertüren
- Parkett
- Küchen
- Klappläden
- Reparaturdienst

REHAU-Kunststoff Fenster

Förderverein Naturfreundehaus Kirkel e. V.

Mitmach-Aktion „Blühwiese“

Am 19. März findet ab 15 Uhr vor dem Naturfreundehaus Kirkel die Aktion „Blühwiese“ statt.

Neben den Naturfreunden laden der Pfälzerwald-Verein, der Imkerverein sowie der Naturschutzbeauftragte der Gemeinde Kirkel zu dieser Mitmachaktion alle Interessierten herzlich ein.

Der Erhalt der natürlichen Lebensräume ist die Grundlage für alles Leben auf dem Planeten und somit auch ein gemeinsames, zentrales Anliegen der Initiatoren.

Die Mitmach-Aktion will über die Bedeutung von Blühpflanzen und Bienen informieren, die Frühjahrssaat auf einem ca. 35 qm großen Beet ausbringen, den Startschuss für einen Mal-, Bastel- und Fotowettbewerb geben sowie Anleitungen für weitere, eigene Initiativen geben – denn „die Natur braucht Freund*innen“.

Mitmachen – dabei sein – Natur schützen (und unterstützen).

SV Kirkel

Beim Heimspiel werden Lebensretter gesucht!

SV Kirkel startet Typisierungsaktion mit der Stefan-Morsch-Stiftung Beim Spiel gegen die Kicker des SC Blieskastel-Lautzkirchen werden nicht nur Torjäger gesucht. Die Fußballer des SV Kirkel starten gemeinsam mit der Stefan-Morsch-Stiftung den Aufruf, sich als Stammzellspender:in für Menschen mit Leukämie zu typisieren. **Am Sonntag, dem 13. März**, sind alle Erwachsenen bis 40 Jahre herzlich eingeladen, im Sportheim, Unnerweg 4a, potenzielle:r Lebensretter:in zu werden – **von 12 Uhr bis 17 Uhr**.

Nur drei Schritte sind nötig: Kontaktdaten angeben, Einwilligung ausfüllen und sich selbst unter Anleitung eine Speichelprobe entnehmen. Auch Jugendliche ab 16 Jahren können sich mit dem Einverständnis der Sorgeberechtigten registrieren. Für Fragen stehen die Mitarbeiter:innen der Stefan-Morsch-Stiftung vor Ort zur Verfügung. Unter www.stefan-morsch-stiftung.de erhält man schon jetzt weitere Informationen. Wer bereits registriert ist oder sich nicht typisieren lassen darf, kann trotzdem helfen: Beim Kuchenverkauf für den guten Zweck. Der Erlös wird an die Stiftung gespendet.

Leukämie kann jeden treffen. Wenn Chemotherapie und Bestrahlung nicht helfen, ist die Stammzelltransplantation eines nichtverwandten Spenders oder einer Spenderin häufig die einzige Chance auf Überleben.

Dafür müssen jedoch die sogenannten genetischen Gewebemerkmale von Spender:in und Empfänger:in übereinstimmen. Da diese in unzähligen Varianten vorkommen, ist es wichtig, dass sich möglichst viele Menschen als potenzielle Lebensretter:innen typisieren lassen.

**Bitte alle
redaktionellen
Beiträge für die
Kirkeler Nachrichten
senden an
amtsblatt@kirkel.de**

SAAR SPD

27. März ~~X~~
Echte
#SaarlandLiebe

Herenausgeber: Saar-SPD, Talstraße 58,
66119 Saarbrücken; Bild: Susie Knoll

**ECHE
#SaarlandLiebe
KANN MAN
JETZT WÄHLEN!**

Anke
Rehlinger




**Vor Ort registrieren.
Stammzellen spenden.
Leben retten.**

LASS DICH TYPISIEREN
Kirkel/Saar
Sonntag, 13.03.2022
12 - 17 Uhr
Mühlenweiher-Stadion
Unnerweg 4a

Stefan Morsch
Stiftung
WILFÜR DIE LEUKÄMIE-
UND TUMORERKRAKKE

Kuchenverkauf
für den guten Zweck!



Tennisclub Kirkel

Liebe Mitglieder und Freunde des Tennisclub Kirkel. Es ist bald wieder soweit. Die Tennissaison 2022 naht. Auch in diesem Jahr sind wieder Neumitglieder, egal in welchem Alter, herzlich willkommen. Die Saisonöffnung auf unserer schönen Tennisanlage findet voraussichtlich Mitte/Ende April statt. Der genaue Termin wird noch bekannt gegeben.

KÜCHENSTUDIO ERBELDING

Hauptstraße 125 - LIMBACH - Telefon 0 68 41 / 89 648
kuechenstudio-erbelding@t-online.de - www.Kuechenstudio-Erbelding.de

Aber vorher müssen noch einige Arbeiten auf und um unsere Tennisanlage ausgeführt werden. Deshalb werden wir uns am 12. März ab 10 Uhr zum Arbeitseinsatz treffen. Bitte, wenn möglich, vorher über die Vereinsmailadresse (tc-kirkel@web.de) anmelden. Als Belohnung gibt es eine Helfermalzeit (Ehrliches Bier und Lyoner!) Vielen Dank an alle Helfer im Voraus!
Der Vorstand

CDU Kirkel-Neuhäusel

Unsere Unterstützung bei der Briefwahl für den 27. März



Das Kreuz ganz entspannt auf Frühstückstisch machen - die CDU Kirkel hilft gerne.

Die CDU Kirkel-Neuhäusel unterstützt gerne die Bürgerinnen und Bürger bei der Landtagswahl, die Hilfe bei der Briefwahl in Anspruch nehmen wollen. Andreas Kondziela (Am Römerhaus 16, Tel. 06849 / 224651) und Sandra Bast (Goethe-

straße 13 a, Tel. 06849 / 991886) stehen den Wählerinnen und Wählern mit Rat und Tat zur Seite (E-Mail: cdu-kirkel@web.de).

SPD Kirkel informiert

Briefwahl zur Landtagswahl 2022

Sie wollen Ihre Stimme zum Saarländischen Landtag am 27. März per Briefwahl abgeben?

Die SPD Kirkel unterstützt Sie bei der Anforderung der Briefwahlunterlagen.

Sie haben keine Möglichkeit, die Unterlagen selbst anzufordern oder sind sich nicht

sicher beim Antrag für den Wahlschein zur Briefwahl?

Wir unterstützen Sie gerne.

Bitte melden Sie sich bei:

Ortsteil Neuhäusel:

Patrick Ulrich (Tel. 06849 / 6799)

Hans-Peter Schmitt (Tel. 06849 / 714)

Ortsteil Limbach:

Max Viktor Limbacher (Tel. 0175 / 7711447)

Julia Hübner (Tel. 0176 / 75150539)

Ortsteil Altstadt:

Peter Voigt (Tel. 06841 / 89363)

Dennis Jahnke (Tel. 0157 / 59243062).

SPD Kirkel, wir tun was

SPD-Gemeindeverband

lädt ein zum traditionellen Heringessen.

Der SPD-Gemeindeverband will an der Tradition des Heringessens festhalten. Wenn auch die Durchführung in den letzten Jahren nicht möglich war, so wollen wir im Jahr 2022 dies wieder stattfinden lassen. Es ergeht daher recht herzliche Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.

Es findet statt am **Freitag, dem 04. März, um 18:00 Uhr im Sängenheim, in der Hirschbergstraße in Kirkel-Neuhäusel.**

Eine Voranmeldung ist erforderlich. Bitte telefonisch bei:

Günter Ostermayer: 06849 / 1237, Hans-Peter Schmitt: 06849 / 714

oder Patrick Ulrich: 06849 / 6799.

Es gilt 2G+.

Ortsteil Limbach



Der Ortsvorsteher informiert

Unser Dorf im „Imperium der Lügen“

Das erste Opfer bei Kriegen sei die Wahrheit, heißt es. Das zielt zuallererst auf die Rechtfertigungen für militärische Übergriffe und die Herabsetzung ausgemachter Gegner. Wenn es angesichts der Opfer in der Ukraine nicht so abgehoben klingen würde, könnte man empfehlen, nur einfach mal die Wortwahl russischer Stellungnahmen zu beachten. Laut Vladimir Vladimirovi Putin gehört danach Limbach aufgrund seiner geografischen Lage zu einem „Imperium der Lügen“: Wie wir hier die Tragödie der Menschen in der Ukraine empfinden, in zweiter Linie auch derjenigen in Russland, und welche Schlüsse wir daraus ziehen, das sei schlicht nur Propaganda und eine Verdrehung von Tatsachen. Aha.

Tatsächlich haben wir ein anderes Verhältnis zu den Grenzen unserer Nachbarstaaten als der Staatspräsident der Russischen Föderation. Und gegenüber dem Recht zur Selbstbestimmung anderswo lebender Menschen. Aus „dem Osten“ sind seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs nicht wenige zu uns gekommen, mit oder ohne

USCHI LOEW FRISEURMEISTERIN

Ihr Friseur mit der persönlichen Note!



An der Sägemühle 11 · 66459 Limbach

Telefon 0 68 41 / 98 28 31

● Heimservice ●

Termine nach Vereinbarung!

deutsche Wurzeln. Vielfach sind sie aus ihrer alten Heimat vertrieben worden. Aber, und das ist der wesentliche Unterschied zu dem derzeit unternommenen Versuch der Zwangseinverleibung – sie haben sich dann für unser Dorf selbst entschieden und haben hier Wohnung und Arbeit gefunden. Und, wenn sie es wollten, Anschluss an die dörfliche Gemeinschaft. Wie sehr Limbach ihre Heimat geworden ist, hing und hängt von vielen Dingen ab. Aber eine Heimstatt nach Vertreibung, Diskriminierung und Übersiedlung, das ist Limbach auf alle Fälle geworden. Etliche Häuser, ja ganze Straßenzüge, sind bekanntlich in der Folge davon neu entstanden. Weil wir eben mehrheitlich auf den Einzelnen blicken, seine individuellen Rechte achten und nicht auf angedichtete Eigenarten oder nationale Herkunft.

Warum dieser Einschub? Weil einem freiheitlichen Denken die völkische Weltanschauung der aktuellen russischen Führung kaum noch nachvollziehbar ist. Deren Machtbestreben bezieht sich heute weniger auf einen Lenin oder Stalin, sondern auf die Ideologie eines bei uns weitgehend unbekanntes Nikolaj Jakovlevi Danilewskij, der im 19. Jahrhundert Russland zur Schutzmacht aller Slawen gegen ein verderbliches West- bzw. Resteuropa hochstilisierte. Mit dessen fataler Blickverengung wird nun der Überfall auf die souveräne Ukraine begründet: Sie sei von Faschisten beherrscht, eine Beute von Russenfeinden und gehöre „heim ins heilige Reich“. Die Machthaber, die dieser Realitätsverweigerung, Menschenverachtung und den schweren Vertragsbrüchen anhängen, agieren unbelehrbar und allen Sanktionen zum Trotz. Und reißen so Tausende in Elend und Tod. Knapp fünfzehn Fahrstunden mit dem Auto von uns entfernt.

In dieser „Zeitenwende“ sehen wir uns aufgerufen, betroffenen Menschen in der Ukraine zu helfen. Das Leid dort, so ist zu befürchten, wird noch weiter anwachsen. Zunächst können wir uns mit Spenden engagieren, die im Saarpfalz-Kreis über die Deutsch-Polnische Gesellschaft und Spohns Haus in Gersheim verwaltet wird. Landrat Theophil Gallo steht in Kontakt mit den Partnerregionen in Polen und der Ukraine. Das Spendenkonto ist bei der Kreissparkasse Saarpfalz eingerichtet, ISBN DE24 5945 0010 1030 6152 88. Empfänger ist „SPK-Kooperation DPG-SpohnsHaus“. Wenn mehr möglich oder nötig wird, wird darüber zeitnah berichtet. Insbesondere auch, ob eine Aufnahme von geflüchteten Menschen ansteht. Limbach kann und wird auch hier bereit sein, zu helfen. Das ist die Wahrheit und keine Lüge!

Ihr Ortsvorsteher Max Limbacher

E-Mail: ov.limbach@online.ms

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Limbach

Der Löschbezirk Limbach führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen im Rahmen eines Sonderdienstplans durch.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage ist – unter Beachtung der geltenden Hygieneregulungen – bis auf Weiteres die Durchführung eines eingeschränkten Dienst- und Übungsbetriebes möglich.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemieentwicklung musste die Jugendarbeit der Feuerwehr Kirkel bis auf Weiteres eingestellt werden.

Rentner- und Pensionärsverein Limbach

Der Frühling beginnt mit Frost

Herzlichen Glückwunsch allen Geburtstagskindern im März! Stellvertretend für alles andere, was in der Natur momentan auf den kommenden Frühling hindeutet, fallen die lilafarbenen Elfenkrokusse ins Auge, die jetzt an etlichen Stellen auf Rasenflächen oder Steingärten aufblühen. Diese schöne Blume liebt eine Umgebung, die nicht allzu festgetreten ist. Sie geht in der Verbreitung zudem ihre ganz eigenen stillen Wege. Aber da, wo sie sich verwurzelt hat, blüht sie zu aller Freude im hellen Licht immer wieder auf. Wenn man sie lässt. Elfenkrokusse sind nicht nur für Wildbienen ein schönes Willkommen im aufgehenden Jahr – auch für uns sind sie ein Mutmacher. Und wenn es doch, wie jetzt, noch frostige oder nasse Momente gibt, dann schließen sie schnell ihren Blütenkelch, machen sich ganz dünn und warten bessere Gelegenheiten ab. Macht Ihr das auch so?

Nachruf auf Anneliese Schlage

Bis vor etwas mehr als zehn Jahren ist Anneliese Schlage unsere Vorsitzende gewesen. Während ihrer Amtsdauer hatte sie unseren Verein durch viele maßgebliche Impulse und Beiträge geprägt. Unvergessen sind auch die vielen schönen Fahrten und Feiern, die sie zusammen mit den damaligen Vorstandsmitgliedern organisiert und ausgerichtet hat. Bedingt durch persönliche Umstände hat sie sich in den Folgejahren nach und nach etwas zurückgezogen und ist nun nach längerer Krankheit verstorben. Unser Mitgefühl gilt ihrem Mann und ihren Kindern. In diesem Monat hätte sie ihren 83. Geburtstag gefeiert. Der Rentner- und Pensionärsverein Limbach verdankt ihr sehr viel. Wir werden sie in ehrenvollem Gedenken halten.

Wir sind wieder da!

Und freuen uns, Sie wieder mit viel Herz, noch mehr Vielfalt,
Frische und tollen Angeboten bei uns begrüßen zu dürfen!
Ihre Familie Berberich und das gesamte Team!

Wir ♥ Lebensmittel.

Herausgeber: EDEKA Berberich,
Homburger Straße 20,
66440 Blieskastel-Lautzkirchen



Tennisclub Limbach

Die nächsten Wochen stehen ganz im Zeichen der Aufbereitung der Anlage für die kommende Sommersaison. Am Samstag waren schon wieder fleißige Hände am Werk, um die Kiesbette neu zu befüllen. Weiter geht es am 12. März um 10 Uhr. Hierfür suchen wir noch fleißige Helfer, denn es gibt einiges zu tun, bevor Mitte März die Firma Sambah anrückt, um den Belag der fünf Sandplätze zu erneuern. Der Doodle für die Arbeitseinsätze ist jetzt auch auf unserer Vereins-Homepage limbach.tennis gleich auf der Startseite zu finden. Tragt Euch gerne ein, damit wir wissen, ob und wann der Verein mit Unterstützung seiner Mitglieder rechnen kann.

Am 12. März wollen wir nach dem Arbeitseinsatz unseren Neujahrsempfang draußen nachholen und den neuen Verkaufswagen einweihen, was eigentlich im Rahmen des Weihnachtsmarkts geplant war. Es gibt kalte und warme Getränke und Crêpes zur Stärkung.

Termine:

- 5. März 2022, 17 Uhr: Herren/1 gegen TC Winterbach 1 in St. Ingbert
 - 5. März 2022, 17:30 Uhr: Damen 40 gegen 1. TC Blau-Weiß Saarbrücken 1 in Friedrichsthal
 - 6. März 2022, 15 Uhr: Athletik- und Intervalltraining
 - 12. März 2022, 10 Uhr: Arbeitseinsatz mit anschließendem Neujahrsempfang und Einweihung des neuen Verkaufswagens
 - 13. März 2022, 15 Uhr: Athletik- und Intervalltraining
 - 23. - 24. April 2022: Saisonöffnung mit Schleifchenturnier
 - 1. Juli 2022, 19:30 Uhr: Mitgliederversammlung
 - 25. - 29. Juli 2022: Tenniscamp für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- Mehr Infos zum Verein und alle Termine unter www.limbach.tennis.

SPD-Gemeindeverband

lädt ein zum traditionellen Heringessen.

Der SPD-Gemeindeverband will an der Tradition des Heringessens festhalten. Wenn auch die Durchführung in den letzten Jahren nicht möglich war, so wollen wir im Jahr 2022 dies wieder stattfinden lassen.

Es ergeht daher recht herzliche Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.

Es findet statt **am Freitag, dem 04. März, um 18:00 Uhr im Sängersheim, in der Hirschbergstraße in Kirkel-Neuhäusel.**

Eine Voranmeldung ist erforderlich. Bitte telefonisch bei:

Günter Ostermayer: 06849 / 1237, Hans-Peter Schmitt: 06849 / 714 oder Patrick Ulrich: 06849 / 6799.

Es gilt 2G+.

SPD Kirkel informiert

Briefwahl zur Landtagswahl 2022

Sie wollen Ihre Stimme zum Saarländischen Landtag am 27. März per Briefwahl abgeben?

Die SPD Kirkel unterstützt Sie bei der Anforderung der Briefwahlunterlagen.

Sie haben keine Möglichkeit, die Unterlagen selbst anzufordern oder sind sich nicht sicher beim Antrag für den Wahlschein zur Briefwahl? Wir unterstützen Sie gerne.

Bitte melden Sie sich bei:

Ortsteil Neuhäusel:

Patrick Ulrich (Tel. 06849 / 6799)

Hans-Peter Schmitt (Tel. 06849 / 714)

Ortsteil Limbach:

Max Viktor Limbacher (Tel. 0175 / 7711447)

Julia Hübner (Tel. 0176 / 75150539)

Ortsteil Altstadt:

Peter Voigt (Tel. 06841 / 89363)

Dennis Jahnke (Tel. 0157 / 59243062).

SPD Kirkel, wir tun was

CDU Kirkel-Limbach

LTW: Unterstützung bei der Briefwahl



Das Kreuz ganz entspannt auf Frühstückstisch machen - die CDU Kirkel hilft gerne.

Die CDU unterstützt gerne die Bürgerinnen und Bürger bei der Wahl am 27.03.2022, die Hilfe bei der Briefwahl in Anspruch nehmen wollen. In Limbach steht Wolfgang Homberg (Hauptstraße 20, 06841 / 89758) zur Unterstützung bereit.

Mund- und Nasenmasken bedruckt und unbedruckt



Papiermaske

Schützen Sie Kunden und Mitarbeiter und bestellen Sie Masken mit Ihrem Logo

- ✓ Logo senden
- ✓ Korrekturabzug erhalten
- ✓ Masken verteilen



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

☎ 09191 72 32 88

🌐 www.LW-flyerdruck.de

HEIMAT NEU ENTDECKEN

**Treffpunkt
Deutschland.de**

REISE-
PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

KIRKEL



Urlaubsregion

HAUENSTEIN

im Biosphärenreservat
Pfälzerwald-Nordvogesen



IHRE
GASTGEBER 2022/23

www.urlaubsregion-hauenstein.de

Prospekt erhältlich im
Tourist-Info-Zentrum Pfälzerwald
Urlaubsregion Hauenstein

Schuhmeile 1 · D-76846 Hauenstein
Telefon 06392 / 9233380, tourismus@hauenstein.rlp.de



Abschied nehmen



Auf dieser Welt war kein Platz für

Christian Klein

* 1.4.1981 † Februar 2022



Er folgte seiner, am 3.10.2017
viel zu früh verstorbenen, Mutter

In tiefer Trauer
und Fassungslosigkeit

**Friedrich Klein
Julian Klein
Erika und Klaus Klein
Wolfgang Klein**



Ingrid Klein

Kirkel, im März 2022

Die Urnenbeisetzung findet im engsten Familienkreis statt

Beerdigungsinstitut Rainer Gebhardt, Kirkel

An alle gedacht ?

Die Trauerdanksagung hilft Ihnen,
beim Danken niemanden
zu vergessen.



Das Bestattungshaus

würdevoll - zeitgemäß - einfühlsam - bezahlbar

STEIMER & GRUB

www.bestattungen-steimer.de



■ Vor Ort, in der Bahnhofstr. 29,
oder wahlweise bei Ihnen Zuhause.

■ Uneingeschränkte Dienstleistung,
auch in der aktuellen Situation.

■ Formalitätenservice & Bestattungsvorsorge.

■ Wünsche und Kostenrahmen werden
respektiert.

■ Individuelle Bestattungsregelungen in
Ihrem Sinne.



Christof Heß (fachgeprüfter Bestatter)



**06841 / 8552
0172 / 68 04 738**



Bestattungen Backes



Carsten Backes

Goethestraße 41a • 66459 Kirkel-Neuhäusel
(0 68 49) 9 91 85 50

Beethovenstraße 9 • 66459 Kirkel-Limbach
(0 68 41) 8 12 05

Zum Kirchberg 10 • 66459 Kirkel-Altstadt
(0 68 41) 7 59 85 77

www.bestattungen-backes.de



Ihr Partner im Trauerfall

Bestattermeister

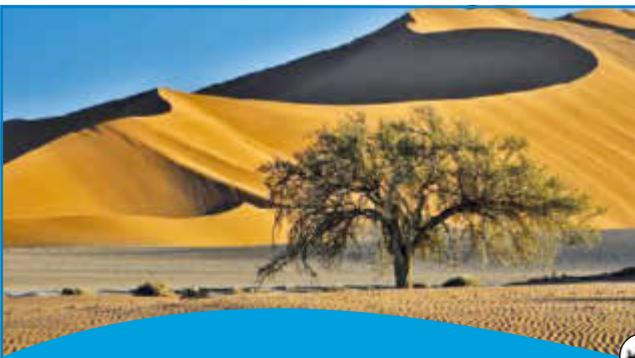
Rainer Gebhardt

vormals Bestattungen **Gerhard Pfeifer**



Achten Sie in den Kosten des
Bestatters darauf, dass die
Kosten der Einäscherung, auch
die dazugehörigen Verwal-
tungskosten enthalten,
damit Sie vor unangenehmen
Überraschungen geschützt sind.

Kirkel, Kaiserstraße 116. Tel. 271



pro Person
ab 2.198 €
 inkl. Flug, Busrundreise,
 teilweise Halbpension
 und Konzert
Buchungscode:
 LW23

Vom 17.1. – 30.01.2023:

14-tägige Traumreise »Stars unter Afrikas Sternen«

Namibia Rundreise 2023

✈ Windhoek und Umgebung - Sossusvlei - Swakopmund - Etosha

Konzert »Stars unter Afrikas Sternen«



Tim Toupet, Ireen Sheer und Patrick Lindner

Erleben Sie eines der schönsten Länder der Welt und die einzigartige Atmosphäre eines Konzertes auf einer Namibischen Lodge, mit drei Highlights der deutschen Schlagerwelt: Ireen Sheer, Tim Toupet und Patrick Lindner. Das Konzert „Stars unter Afrikas Sternen 2023“ zugunsten der Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP werden Sie noch lange in Erinnerung behalten.

Tauchen Sie auf dieser Busrundreise in die Schönheit Namibias ein und lassen Sie sich von der Vielfalt eines Landes fesseln, in dem Deutsch sogar noch oft gesprochen wird.

Inklusivleistungen:

- Linienflug mit Eurowings Discover oder ähnlich von Frankfurt nach Windhoek in der Economy Klasse.
- Flughafensteuern und Sicherheitsgebühren
- Transfers im klimatisierten Reise- oder Minibus gemäß Reiseverlauf
- 11 Übernachtungen in Hotels und Lodges der Mittelklasse, Unterbringung im Doppelzimmer (davon 6 Nächte auf Rundreise, 2 Nächte auf der 3,5* Midgard Country Lodge und 3 Nächte in Windhoek im 4* Safari Court Hotel)
- 11x Frühstück, 5x Abendessen

• Konzert »Stars unter Afrikas Sternen«

• 2 Stadtrundfahrten

(Windhoek und Swakopmund)

- Besuch eines FLY & HELP Schulprojektes
 - Eintritte in die Nationalparks laut Reiseverlauf
 - Ausflugsangebote optional zubuchbar
 - Deutschsprachige Reiseleitung
 - Reisepreissicherungsschein
- Zumutbare Programmänderungen vorbehalten.



Ausführlicher Reiseverlauf unter: www.schlagernacht-namibia.de



50 € pro Person

50 € pro Person vom Reisepreis kommen der Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau in Afrika verwendet. www.fly-and-help.de

E-Mail:
reisen@prime-promotion.de

www.prime-promotion.de

Veranstalter: Prime Promotion GmbH

Jetzt buchen unter:

Tel.: 0214-7348 9548
 (Mo.-Fr. 9-14 Uhr)

KARWAT
Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH
Rehgrabenstr. 1
66125 Saarbrücken

FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?

- Rissverpressung
- Abdichtung von Kellern und Balkonen
- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de

Kanalreinigung Bliestal

24 NOTDIENST

- Abfluss- und Rohrreinigung
- TV-Rohruntersuchung
- Ortung von Bruchstellen
- Kanalsanierung

☎ 0 68 42 / 891 37 17
www.kanalreinigung-bliestal.de

Ein Unternehmen der **Bertsch Bau** Meisterunternehmen

Professionelle 24 Std. Betreuung

im eigenen Zuhause mit Zufriedenheitsgarantie. Erfahrene, deutschsprachige Pflegekräfte, faire Preise - keine Vorauszahlung. Nur seriöse Anrufe. **Seniorenhilfe Saar Tel. 0175-6680724**

WIR SIND WIEDER DA!

www.alchimea.de

Ökologische Baustoffe, Holzböden und Pflegeprodukte, Farben, Lacke, Öle und Lasuren... und vieles mehr!

Alchimea
Wellesweilerstraße 51e | 66450 Bexbach
06826 - 5259810 | info@alchimea.de

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

Wir suchen ab sofort für eine Festanstellung in Teilzeit

Teamleiter (M/W/D) für Hofladen in Altstadt

Das wünschen wir uns:

- Freude am Verkauf und im Umgang mit Kunden
- Organisationstalent
- Belastungsfähigkeit und Flexibilität

Das bieten wir:

- Einarbeitung / Schulungen
- Flache Hierarchien / Familiäres Umfeld
- Mitarbeiterabbatt

Erdbeerland Ernst
66265 Heusweiler | Holzer Str. 111
Telefon: 06806 / 608887
E-Mail: kneip@erdbeerlandernst.de
<https://erdbeerlandernst.de/job/>

Hier finden Sie ...

einen Job mit Aussicht auf Heimat.

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma CDU Kreisverband Saar-Pfalz bei.

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Markus Verlag GmbH bei.

Kompetente Ausführung sämtlicher Malerarbeiten:

Michael Herrgen
Malermeister

Ihr Maler rund ums Haus!

Friedrichstr. 55 - 66459 Kirkel-Limbach
Tel. 0 68 41 / 8 07 81 oder 01 77 / 3 72 50 90

Meisterbetrieb

MT fliesentechnik

FLIESEN PLATTEN MOSAIK

Ludwigsthaler Straße 36 · Kirkel-Limbach
Telefon 0 68 41 / 75 68 433
www.mt-fliesentechnik.de
Ansprechpartner: Fliesenlegermeister Manfred Theisen

■ **Beratung** ■ **Verkauf**
■ **Verlegung** Fachbetrieb des Fliesengewerbes

■ BÄDER - AUCH SENIORENGERECHT
■ TREPPEN ■ TERRASSEN ■ BALKONE
■ - auch Sanierungen -

WITTICH
MEDIENTECHNIK

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

Dieter Wörz

Ihr Ansprechpartner vor Ort

Mobil: 0170 2337414

d.woerz@wittich-foehren.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



GANZ LEICHT DEN RICHTIGEN FINDEN JETZT ELEKTRISIERENDE LEASING-ANGEBOTE FÜR DIE CITROËN E-MODELLE ENTDECKEN

Z.B. FÜR DEN CITROËN E-BERLINGO

IN 2 LÄNGEN UND MIT 3 ISOFIX SITZEN
SCHNELLES AUFLADEN: 120 KM IN CA. 15 MINUTEN²
VORKLIMATISIERUNG UND LADE-MANAGEMENT PER
SMARTPHONE
5 ODER 7 SITZE

AB
245,- € MTL.¹

citroen.de

Citroën empfiehlt Total 'Ein Kilometerleasingangebot (Bonität vorausgesetzt) für Privatkunden der PSA Bank Deutschland GmbH, Siemensstraße 10, 63263 Neu-Isenburg, unter Berücksichtigung der Innovationsprämie (Herstelleranteil und staatlicher Anteil) für den neuen Citroën ë-Berlingo Electric Elektromotor 136 Live Pack 100 kW (136 PS) Elektromotor, 50 kWh Batterie, Leasingsonderzahlung 6.000,- €, abzgl. 6.000,- Bundeszuschuss im Rahmen des Umweltbonus, Sie zahlen nur 0,-€; Laufzeit: 48 Monate, 48 x mtl. Leasingrate 245,- €, Laufleistung: 10.000 km/Jahr, gültig bis zum 31.03.2022 Die Citroën Umweltprämie in Höhe von 3.570,- ist bereits in die Leasingrate des neuen Citroën ë-Berlingo eingerechnet. Der staatliche Anteil der Umweltprämie in Höhe von 6.000,-€ wird bei Vorliegen der Förderleistungen auf Antrag an Sie ausgezahlt und kann von Ihnen zur Reduzierung der Leasingsonderzahlung verwendet werden. Detailinformationen unter www.bafa.de. Angebot gültig vom 15.02. bis zum 31.03.2022. ²Abhängig von Ladegerät und Anschluss. Beispielfoto zeigt Fahrzeug dieser Baureihe, dessen Ausstattungsmerkmale nicht Bestandteil des Angebotes sind.

CITROËN E-BERLINGO ELECTRIC M (50 KWH BATTERIE), ELEKTROMOTOR 136, 100 KW (136 PS), STROMVERBRAUCH KOMBINIERT: 19.8 - 19.3 KWH/100 KM, ELEKTRISCHE REICHWEITE (KOMBINIERT): 285 - 280 KM

Die Werte wurden nach dem realitätsnäheren Prüfverfahren WLTP (Worldwide Harmonized Light Vehicles Test Procedure) ermittelt, das das Prüfverfahren unter Bezugnahme auf den NEFZ (Neuer Europäischer Fahrzyklus) ersetzt. Über alle Details informiert Sie Ihr Citroën Vertragspartner.

**AUTOHAUS
DECKERT**

Autohaus Deckert GmbH (H)
Entenmühlstr. 70 | 66424 Homburg | t.06841/972910
Saar-Pfalz-Str. 2a | 66440 Aßweiler | t.06803/39030
Jakob-Stoll-Str. 2b | 66606 St. Wendel | t.06851/800040
info@citroen-deckert.de

(H)=Vertragshändler, (A)=Vertragswerkstatt mit Neuwagenagentur, (V)=Verkaufsstelle

LW

LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien